

KONFERENZ DER AUSSCHUSSVORSITZENDEN

# HANDBUCH DER KOMITOLOGIE

Die Arbeiten des Europäischen Parlaments im Bereich Komitologie

**März 2009**



## VORWORT

Hiermit stellen wir Ihnen das Komitologie-Handbuch vor. Die neuen Rahmenbedingungen, die mit dem Komitologiebeschluss von 2006 eingeführt wurden, haben für das Europäische Parlament die rechtliche und politische Situation im Zusammenhang mit der Komitologie von Grund auf verändert, und zwar vor allem infolge des neuen Regelungsverfahrens mit Kontrolle. Damit wird allmählich das Demokratiedefizit abgebaut, das mit der Komitologie entstanden war, denn dem Parlament als Mitgesetzgeber wird nunmehr ermöglicht, die zur Durchführung von europäischen Rechtsakten erlassenen Maßnahmen wirksam zu überwachen. Sowohl die politischen Gremien des Parlaments als auch seine Dienststellen haben sich im Laufe der letzten zwei Jahre erfolgreich auf diese neue Situation eingestellt.

Das vorliegende Handbuch wurde auf Ersuchen der Arbeitsgruppe „Parlamentsreform“ und der Konferenz der Präsidenten vom Referat Vermittlungsverfahren und Mitentscheidungsverfahren der GD IPOL erstellt. Es soll zu einem besseren Verständnis der Verfahren beitragen und ein einheitliches Herangehen an Komitologiefragen innerhalb des Parlaments befördern. Daher sollte es für Abgeordnete und Bedienstete des Parlaments als Nachschlagewerk dienen. Das Handbuch enthält Beispiele für bewährte Praktiken, eine Reihe von Mustern und Optionen für Parlamentsausschüsse, Hintergrundmaterial und Fallstudien aus jüngster Zeit.

Die Komitologie wird zu einem wichtigen Aspekt der europäischen Integration und weist dem Parlament eine bedeutende Rolle zu. Es handelt sich um eine Thematik, die sich ständig weiterentwickelt, und das Parlament wird seine Arbeitsmethoden weiter an künftige Änderungen anpassen müssen. Wir hoffen, dass dieses Handbuch dabei behilflich ist, die neuen Herausforderungen, vor denen das Parlament steht, besser zu verstehen.

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>KAPITEL I</b>	
<b>KURZER ABRISS ZUR ENTWICKLUNG DER KOMITOLOGIE.....</b>	<b>5</b>
A. PARLAMENT UND KOMITOLOGIE: EIN VERHÄLTNIS MIT LANGER GESCHICHTE.....	5
1) <i>Beschluss 1999/468/EG des Rates: Ein erster Schritt in die richtige Richtung</i> .....	5
2) <i>Beschluss 2006/512/EG des Rates: Vetorecht des Parlaments bei Komitologemaßnahmen</i> .....	6
<b>KAPITEL II</b>	
<b>KOMITOLOGIE UND EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN .....</b>	<b>7</b>
A. DIE DREI „HERKÖMMLICHEN“ VERFAHREN.....	7
1. <i>Das Beratungsverfahren (Artikel 3 des Komitologiebeschlusses)</i> .....	7
2. <i>Das Verwaltungsverfahren (Artikel 4 des Komitologiebeschlusses)</i> .....	8
3. <i>Das Regelungsverfahren (Artikel 5 des Komitologiebeschlusses)</i> .....	8
B. ÜBERWACHUNGSRECHT DES PARLAMENTS ( <i>DROIT DE REGARD</i> ) (ARTIKEL 8 DES KOMITOLOGIEBESCHLUSSES).....	9
C. DAS REGELUNGSVERFAHREN MIT KONTROLLE (ARTIKEL 5A DES KOMITOLOGIEBESCHLUSSES) .....	10
1. <i>Anwendbarkeit des RVK</i> .....	10
2. <i>Rechtsetzungsarbeiten und RVK: Checkliste und Standardbestimmungen</i> .....	13
3. <i>Wie das RVK in der Praxis funktioniert</i> .....	14
<b>KAPITEL III</b>	
<b>WIE DAS PARLAMENT MIT DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN UMGEHT.....</b>	<b>18</b>
A. BEIM PARLAMENT EINGEGANGENE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN.....	18
B. ANNAHME VON KOMITOLOGIEENTSCHEIDUNGEN DURCH DAS PARLAMENT .....	19
1. <i>Im Rahmen des Überwachungsrechts angenommene Entschlüsse</i> .....	20
2. <i>Im Rahmen des RVK angenommene Entschlüsse</i> .....	20
C. BILATERALE VEREINBARUNG MIT DER KOMMISSION .....	21
D. RECHT DES PARLAMENTS AUF INFORMATION UND KOMITOLOGIEVERZEICHNIS DER KOMMISSION .....	22
<b>KAPITEL IV DIE ZUKUNFT DER KOMITOLOGIE: DER VERTRAG VON LISSABON .....</b>	<b>24</b>
A. DELEGIERTE RECHTSAKTE (ARTIKEL 290) .....	24
B. DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE (ARTIKEL 291).....	25
<b>ANHÄNGE.....</b>	<b>27</b>
ANHANG A: DER KOMITOLOGIEBESCHLUSS (KONSOLIDIERTE FASSUNG).....	27
ANHANG B: BILATERALE VEREINBARUNG PARLAMENT / KOMMISSION .....	35
ANNEX C: RULE 81 OF PARLIAMENT’S RULES OF PROCEDURE .....	43
ANNEX D: CHECKLIST FOR THE APPLICABILITY OF RPS .....	44
ANNEX E: STANDARD KOMITOLOGY PROVISIONS.....	45
ANNEX F: PARLIAMENT’S INTERNAL ORGANISATION.....	48
ANNEX G: OTHER INSTITUTIONS AND KOMITOLOGY .....	50

# KAPITEL I

## KURZER ABRISS ZUR ENTWICKLUNG DER KOMITOLOGIE

### A. PARLAMENT UND KOMITOLOGIE: EIN VERHÄLTNIS MIT LANGER GESCHICHTE

Wie die nationalen Rechtssysteme erkennt auch die Rechtsordnung der Europäischen Union die Tatsache an, dass nicht alles vom Gesetzgeber in Rechtsakten entschieden werden kann. Daher bedarf es eines Systems zum Erlass von Durchführungsmaßnahmen. Auf EU-Ebene wird die Aufgabe der Annahme dieser Durchführungsmaßnahmen (nach Artikel 202 EG-Vertrag) der Kommission übertragen, die dabei von Fachausschüssen bestehend aus Politikexperten aus den Mitgliedstaaten unterstützt wird. Dieses Verfahren wird gemeinhin als „Komitologie“ bezeichnet.

Die Komitologie entwickelte sich in den 70er und 80er Jahren, doch erst 1987 wurden in einem Ratsbeschluss erstmals die Verfahren festgelegt, die die Kommission bei der Konsultation der Durchführungsausschüsse befolgen sollte. Der Beschluss von 1987<sup>1</sup> war jedoch sehr kompliziert, da er sieben verschiedene Verfahren enthielt, ohne dass näher erläutert wurde, welches Verfahren in welchen Fällen anzuwenden ist. Die Komitologie, und konkret die Frage ihrer parlamentarischen Kontrolle, wurde im Laufe der Jahre auch für das Europäische Parlament zum Thema. In Anbetracht seiner größeren Befugnisse im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens wuchs im Parlament die Unzufriedenheit mit der Regelung, dass die Kommission ausschließlich durch Vertreter der Mitgliedstaaten kontrolliert wird.

#### **1) Beschluss 1999/468/EG des Rates: Ein erster Schritt in die richtige Richtung**

Der Komitologiebeschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999<sup>2</sup> hat einiges dazu beigetragen, den Anliegen des Parlaments gerecht zu werden. Darin wurde das Recht des Parlaments auf Unterrichtung bekräftigt und festgelegt, dass es die Prüfung von Maßnahmeentwürfen verlangen kann, wenn es der Auffassung ist, dass die Durchführungsbefugnisse der Kommission in einer Rechtssetzungsfrage, die der Mitentscheidung unterliegt, überschritten wurden (Überwachungsrecht, „*droit de regard*“). Zudem erfolgte eine Vereinfachung der Abläufe, indem nur drei mögliche Verfahrensarten festgelegt wurden: das Beratungs-, das Verwaltungs- und das Regelungsverfahren.

Anschließend schlossen das Parlament und die Kommission eine Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG. Danach sollte das Parlament eine Reihe von Dokumenten zur gleichen Zeit wie die Mitglieder der Ausschüsse erhalten. Darüber hinaus wurde dem Parlament eine Frist von einem Monat ab dem Eingang des endgültigen Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen eingeräumt, innerhalb derer es eine Entschließung annimmt, in der es die Prüfung der vorgeschlagenen Maßnahmen verlangt (Überwachungsrecht, *droit de regard*).

<sup>1</sup> ABl. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Obwohl die Komitologieverfahren mit dem Beschluss 1999/468/EG transparenter wurden, war er aus Sicht des Parlaments keineswegs ideal. Insbesondere konnte das Recht des Parlaments, Entwürfe von Maßnahmen nach dem *droit de regard* abzulehnen (für die Kommission nicht verbindlich), nur ausgeübt werden, wenn die Entwürfe von Maßnahmen über die der Kommission durch den Basisrechtsakt übertragenen Durchführungsbefugnisse hinausgingen und nicht deshalb, weil das Parlament mit dem Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht einverstanden war. Zudem zeigten sich Mängel bei den praktischen Modalitäten der laufenden Unterrichtung des Parlaments über Komitologieverfahren, die dem Parlament eine wirksame Ausübung seines neuen Rechts erschwerten. Das offenkundigste Beispiel war die Nichtweitergabe von Texten an das Parlament, aber die Parlamentsausschüsse hatten auch große Schwierigkeiten, den Kontext zu durchschauen, in dem die Texte übermittelt wurden, und befanden die Frist von einem Monat für die Ausübung des Überwachungsrechts des Parlaments als zu kurz.

## **2) Beschluss 2006/512/EG des Rates: Vetorecht des Parlaments bei Komitologemaßnahmen**

Der im Oktober 2004 unterzeichnete Verfassungsvertrag enthielt einige wichtige und interessante Neuerungen zur Komitologie. Es wurde ein neues Instrument mit der Bezeichnung „Delegierte Europäische Verordnung“ geschaffen, mit dem die Kommission Rechtsvorschriften durchführen kann, ohne notwendigerweise die Komitologieausschüsse einschalten zu müssen. Stattdessen sollten Parlament und Rat gleichberechtigt in der Lage sein, Kontrollmechanismen (darunter sogenannte „*sunset clauses*“<sup>3</sup>) einzuführen und die Annahme eines delegierten Rechtsaktentwurfs innerhalb einer vorgegebenen Frist zu verweigern. Als bei der Ratifizierung des Verfassungsvertrags Probleme auftraten, setzte der britische Ratsvorsitz 2005 eine Arbeitsgruppe ein, um „horizontale Lösungen“ für die fortbestehenden Meinungsverschiedenheiten zum Komitologieverfahren zwischen den beiden Teilen der Legislative zu sondieren. Die interinstitutionellen Gespräche wurden im Juli 2006 erfolgreich abgeschlossen, und der Rat nahm den Komitologiebeschluss von 2006 an.

Mit dem Komitologiebeschluss des Rates vom 22. Juli 2006<sup>4</sup> wurde eine neue Art von Komitologieverfahren (das Regelungsverfahren mit Kontrolle) für eine bestimmte Art von Durchführungsmaßnahmen („quasi-legislative Maßnahmen“) eingeführt. Alle anderen Verfahren bestehen weiter, und Durchführungsmaßnahmen auf der Grundlage dieser Verfahren unterliegen weiterhin den bestehenden Rechten des Parlaments (d. h. „Recht auf Information“ und bei Maßnahmen in Verbindung mit Rechtsakten, die im Mitentscheidungsverfahren angenommen wurden, das „Überwachungsrecht“ oder „*droit de regard*“). Damit erlangte das Parlament zum ersten Mal das effektive Recht, solche Maßnahmen zu blockieren, was einen sehr wichtigen Schritt in der langen Geschichte der parlamentarischen Kontrolle der Komitologie darstellte!

---

<sup>3</sup> Dabei werden Fristen für die Übertragung von Befugnissen an die Kommission festgelegt.

<sup>4</sup> Beschluss 2006/512/EG des Rates vom 17. Juli 2006 zur Änderung des Beschlusses 1999/468/EG; ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11. Konsolidierte Fassung des Beschlusses 1999/468/EG im ABl. C 255 vom 21.10.2006, S. 4.

## KAPITEL II

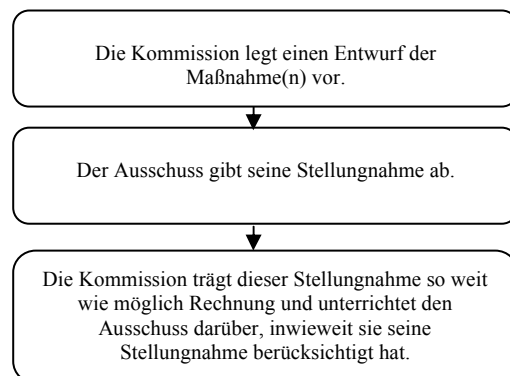
### KOMITOLOGIE UND EUROPÄISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN

Gemeinschaftliche Rechtsakte werden entweder als *Rechtsetzungsakte* auf der Grundlage des Vertrags oder als *Durchführungsmaßnahmen* gemäß Artikel 202 und 211<sup>5</sup> erlassen. Die Einzelheiten zur Annahme von Durchführungsmaßnahmen sind im Beschluss 1999/468/EG in der durch Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung verankert, in dem die drei „herkömmlichen“ Verfahren (Beratungs-, Verwaltungs-, und Regelungsverfahren), die mit dem Komitologiebeschluss von 1999 eingeführt wurden, sowie das Regelungsverfahren mit Kontrolle (das mit der Reform von 2006 hinzukam) festgelegt wurden.<sup>6</sup> Der vollständige Wortlaut des Komitologiebeschlusses ist in Anhang A beigelegt.

#### A. DIE DREI „HERKÖMMLICHEN“ VERFAHREN<sup>7</sup>

##### 1. Das Beratungsverfahren (Artikel 3 des Komitologiebeschlusses)

Dieses Verfahren ist für die Kommission am wenigsten verbindlich, da sie nicht verpflichtet ist, der Auffassung des Komitologieausschusses zu folgen.



Dieses Verfahren kommt standardmäßig zur Anwendung, d. h. wenn nach Artikel 2 Absatz 1 des Komitologiebeschlusses kein anderes Komitologieverfahren vorgesehen ist.

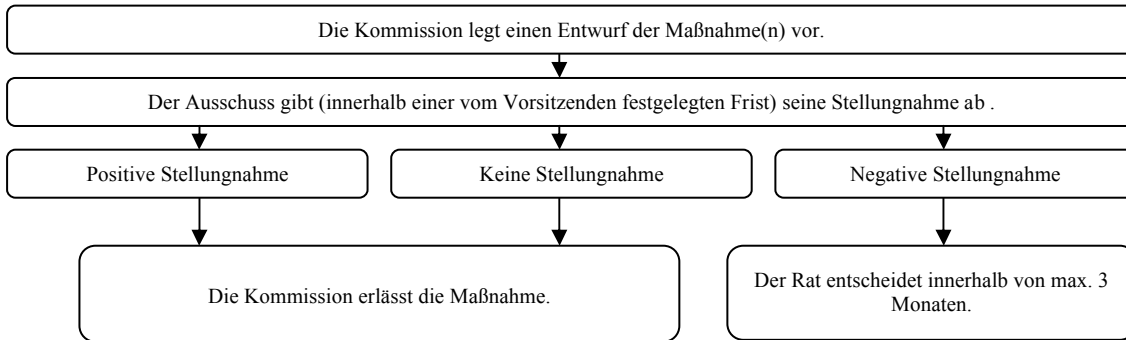
<sup>5</sup> Durchführungsmaßnahmen werden bis auf wenige Ausnahmen, bei denen sich der Rat das entsprechende Recht vorbehält, im Prinzip von der Kommission angenommen.

<sup>6</sup> Neben diesen Verfahren sieht Artikel 6 des Komitologiebeschlusses von 2006 ein „Verfahren bei Schutzmaßnahmen“ vor. Es wird in seltenen Fällen angewandt, wenn die Kommission eine Maßnahme mit Dringlichkeit verabschieden muss. Ein typisches Beispiel dafür wären Antidumpingmaßnahmen im Bereich der Handelspolitik. Bei diesem Verfahren teilt die Kommission dem Rat und den Mitgliedstaaten den Maßnahmenentwurf mit und ist nicht verpflichtet, die Mitgliedstaaten vorher zu konsultieren. Anschließend kann ein Mitgliedstaat den Maßnahmenentwurf an den Rat verweisen. Grundsätzlich kann der Rat innerhalb einer vorher festgelegten Frist eine andere Maßnahme annehmen.

<sup>7</sup> Die Bedingungen für die Anwendung des einen oder anderen dieser drei „herkömmlichen“ Verfahren sind nicht verbindlich. Das heißt, der Gesetzgeber kann von diesen Bedingungen abweichen, sofern er seine Wahl begründet.

## 2. Das Verwaltungsverfahren (Artikel 4 des Komitologiebeschlusses)

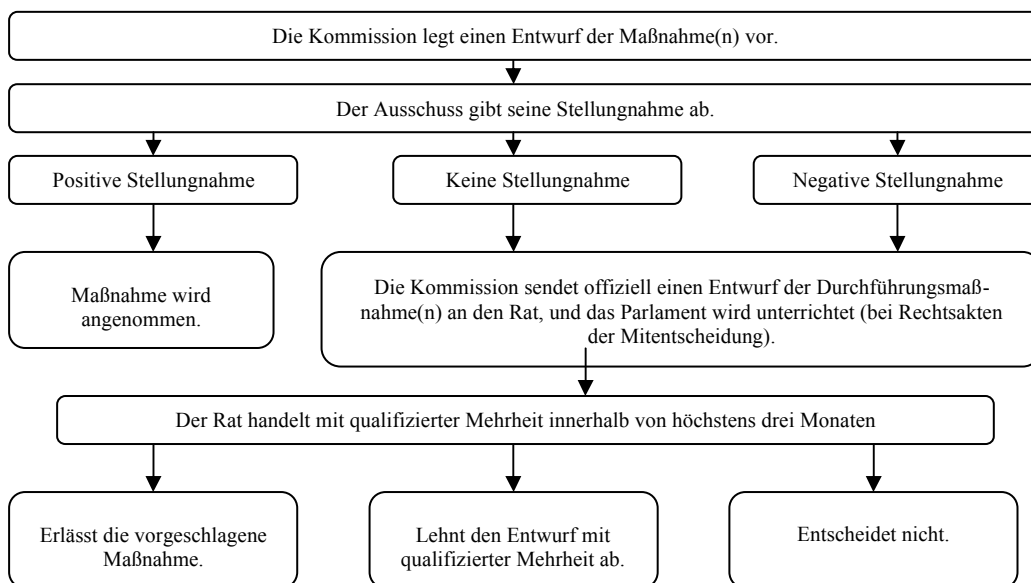
Dieses Verfahren schränkt die Durchführungsbefugnisse der Kommission stärker ein. Gibt der Komitologieausschuss eine negative Stellungnahme ab, kann der Rat innerhalb von höchstens drei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung treffen. Der Rat kann jedoch die Maßnahme nicht ablehnen.

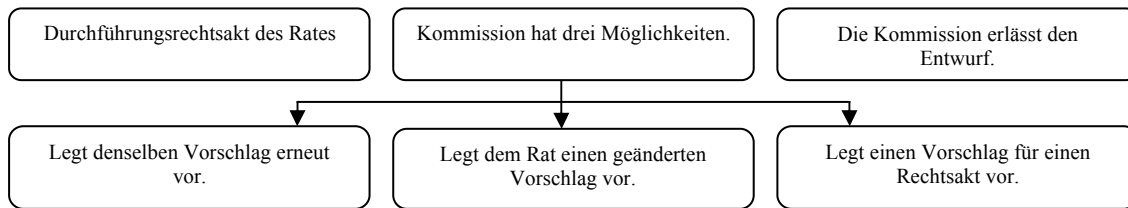


Das Verwaltungsverfahren wird vor allem bei Verwaltungsmaßnahmen angewendet, wie beispielsweise „Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a des Komitologiebeschlusses).

## 3. Das Regelungsverfahren (Artikel 5 des Komitologiebeschlusses)

Dieses Verfahren beinhaltet die meisten Beschränkungen für die Kommission. Gibt der Komitologieausschuss eine negative oder keine Stellungnahme ab, kann der Rat innerhalb von höchstens drei Monaten den Entwurf der Durchführungsmaßnahmen mit qualifizierter Mehrheit (QM) ablehnen (und damit drei verschiedene Möglichkeiten für die Kommission eröffnen). Trifft der Rat keine Entscheidung, kann die Kommission den Entwurf der Durchführungsmaßnahmen annehmen.





Das Regelungsverfahren wird vor allem angewendet bei „Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen“ sowie dann, wenn „in einem Basisrechtsakt vorgesehen (ist), dass bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts im Wege von Durchführungsverfahren angepasst oder aktualisiert werden können“ (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Komitologiebeschlusses).

## **B. ÜBERWACHUNGSRECHT DES PARLAMENTS (*droit de regard*) (Artikel 8 des Komitologiebeschlusses)**

Auf der Grundlage des Überwachungsrechts kann das Parlament prüfen, ob die Kommission beim Erlass von Komitologemaßnahmen ihre Durchführungsbefugnisse überschreitet. In einem derartigen Fall kann das Parlament eine EntschlieÙung annehmen. Dies gilt nur dann, wenn der Basisrechtsakt im Verfahren der Mitentscheidung erlassen wurde.

### Artikel 8 des Komitologiebeschlusses

*Erklärt das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen EntschlieÙung, dass ein Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist und der auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts einem Ausschuss vorgelegt wurde, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde, so wird dieser Entwurf von der Kommission geprüft. Die Kommission kann unter Berücksichtigung dieser EntschlieÙung und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.*

*Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie aufgrund der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.*

Bis zur Änderung des Komitologiebeschlusses von 2006 stellte das Überwachungsrecht für das Parlament das einzige Mittel dar, mit dem es eine gewisse Kontrolle über die Durchführungsentscheidungen der Kommission ausüben konnte. Da es jedoch keine politische Kontrolle über den Inhalt der Maßnahmen gestattet und da die Kommission kaum entsprechende Folgemaßnahmen treffen muss, ist es verständlich, dass das Parlament bislang nur wenige EntschlieÙungen nach dem Überwachungsrecht verabschiedet hat.

## C. DAS REGELUNGSVERFAHREN MIT KONTROLLE (Artikel 5a des Komitologiebeschlusses)

Im Jahre 2006 wurde in Artikel 5a des Komitologiebeschlusses ein neues *Regelungsverfahren mit Kontrolle* (RVK)<sup>8</sup> eingeführt. Damit wurde den seit langem erhobenen Forderungen des Parlaments entsprochen, seine Rechte zur Überprüfung der Umsetzung von im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens verabschiedeten Rechtsakten zu stärken. Zum ersten Mal erhielt das Parlament das tatsächliche Recht, Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen zu *blockieren*, wenn es mit deren Inhalt nicht einverstanden war. Daher geht das RVK weit über das bereits bestehende Überwachungsrecht des Parlaments hinaus.

### 1. Anwendbarkeit des RVK

Beim Erlass eines Rechtsetzungsakts (des „Basisrechtsakts“) im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens legt der Gemeinschaftsgesetzgeber (also das Parlament oder der Rat) fallweise fest, ob das RVK auf die anschließenden Durchführungsmaßnahmen anwendbar ist. Dazu enthält Artikel 2 Absatz 2 des Komitologiebeschlusses eine Reihe von Kriterien für die Anwendbarkeit des RVK. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber in jedem Rechtsetzungsakt angeben muss, welche der der Kommission übertragenen Durchführungsmaßnahmen die Kriterien für die Anwendung des RVK erfüllen und welche Durchführungsmaßnahmen von der Kommission nach den drei „herkömmlichen“ Verfahren erlassen werden können. In einer späteren Phase erlässt die Kommission dann die Durchführungsmaßnahme nach dem vom Gesetzgeber im „Basisrechtsakt“ angegebenen Komitologieverfahren. Die Entscheidung darüber, welche Art von Durchführungsmaßnahme nach welchem Komitologieverfahren erlassen wird, obliegt dem Gesetzgeber und nicht der Kommission. Wenn die Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 2 erfüllt sind, ist das RVK *obligatorisch*. Daher *darf* die Anwendung oder Nichtanwendung des RVK *nicht Gegenstand politischer Verhandlungen* als Gegenleistung für andere inhaltliche Änderungen sein.<sup>9</sup>

Artikel 2 Absatz 2 des Komitologiebeschlusses:

*Ist in einem nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakt vorgesehen, dass Maßnahmen von allgemeiner Tragweite angenommen werden, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts bewirken, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, so werden diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.*

Nach Artikel 2 Absatz 2 muss das RVK für den Erlass von Maßnahmen angewendet werden, die oft als „quasi-legislativ“ bezeichnet werden, obwohl dieser Begriff im Komitologiebeschluss selbst nicht auftaucht. Die Bedingungen (die kumulativ erfüllt werden müssen) lauten folgendermaßen:

- der Basisrechtsakt wird im Rahmen der *Mitentscheidung* erlassen;
- die vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen sind *Maßnahmen von allgemeiner Tragweite*;

<sup>8</sup> Im EU-Jargon wird auch häufig das Akronym des französischen Begriffs „Procédure de réglementation avec contrôle“ - PRAC - verwendet.

<sup>9</sup> Bei den Verhandlungen wurde eine Gemeinsame Erklärung von Parlament, Rat und Kommission angenommen, in der 27 bestehende Rechtssetzungsakte ausgewiesen sind, die dringend an das RVK angepasst werden sollen. Außerdem wurde eine allgemeine Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften verlangt, die mittlerweile für mehr als 200 Rechtssetzungsakte erfolgt ist.

- die vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen bewirken eine *Änderung von nichtwesentlichen Bestimmungen* des betreffenden Basisrechtsakts, auch dadurch, dass einige dieser Bestimmungen *gestrichen* oder neue nichtwesentliche Bestimmungen *hinzugefügt* werden.

Ob diese Bedingungen erfüllt sind oder nicht, muss in jedem Einzelfall untersucht werden, gegebenenfalls mit Unterstützung des Juristischen Dienstes. Folgende Hinweise können jedoch als Orientierung dienen:

#### **(a) Maßnahmen von allgemeiner Tragweite**

Zum einen gilt es, zwischen einer Maßnahme von allgemeiner Tragweite (RVK kommt zur Anwendung) und einer individuellen Maßnahme (RVK kommt nicht zur Anwendung) zu unterscheiden. Dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zufolge wenden sich Maßnahmen von allgemeiner Tragweite „in abstrakter Form an unbestimmte Personengruppen und gelten für objektiv festgelegte Sachverhalte“<sup>10</sup>. Maßnahmen von allgemeiner Tragweite sind also beispielsweise Maßnahmen zur Festlegung von Mindest- oder Höchstbedingungen bzw. Schwellenwerten, von Kriterien für das Inverkehrbringen bestimmter Erzeugnisse oder von Kriterien für die Erteilung einer Genehmigung.

Zum anderen kann eine Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung entweder von allgemeiner Tragweite sein, wenn der Adressat allgemein gehalten ist, oder individuell, wenn sie für eine bestimmte Person gilt (siehe auch Ermessensspielraum in Abschnitt d)). Ein weiteres typisches Beispiel für eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite ist die Festlegung der Kriterien für eine bestimmte Art von Gemeinschaftsförderung, während die Entscheidung über die Förderung eines konkreten Projekts individueller Art wäre. Überdies wäre die der Kommission erteilte Befugnis zur Annahme einer in allen Mitgliedstaaten anwendbaren Schutzmaßnahme durch das RVK abgedeckt.

#### **(b) Wesentliche und nichtwesentliche Bestimmungen**

Es reicht aus, im Rechtsetzungsakt die *wesentlichen* Bestimmungen festzulegen. *Nichtwesentliche* Bestimmungen können von der Kommission im Komitologieverfahren erlassen werden. Die Unterscheidung zwischen wesentlichen und nichtwesentlichen Bestimmungen ist politischer Natur. Der EuGH hat die Begriffe ausgelegt und darauf hingewiesen, dass der Geltungsbereich bzw. die Grundsätze eines Rechtsetzungsakts vom Gesetzgeber erlassen (und gegebenenfalls später geändert) werden müssen (und dies *nicht* an die Kommission übertragen werden darf).

#### **(c) Änderung des Basisrechtsakts: Der besondere Fall von Maßnahmen, die den Basisrechtsakt durch Ergänzung ändern**

Maßnahmen, die nichtwesentliche Bestimmungen des Basisrechtsakts eindeutig *ändern* oder ihn dadurch ändern, dass einige dieser Bestimmungen *gestrichen* werden, sind nicht schwer zu erkennen. Das ist in der Regel der Fall bei formalen Änderungen der *Bestimmungen und/oder Anhänge* des Basisrechtsakts. Dabei wird der Wortlaut dieser Bestimmungen oder Anhänge formal geändert, und das RVK kommt eindeutig zur Anwendung. Der Basisrechtsakt kann auch durch die Hinzufügung neuer Elemente formal geändert werden. Dabei ist es problematisch festzustellen, ob

<sup>10</sup> Siehe Rechtssache C-263/02, Jégo-Quéré, Slg. I-3425, Rn. 43.

eine Maßnahme, die den Basisrechtsakt mit neuen Elementen *ergänzt*, ohne ihn formal zu ändern, eine wesentliche Änderung des Rechtsakts darstellt (so dass das RVK gilt), oder ob es eine reine Durchführungsmaßnahme ist (so dass das RVK nicht gilt). Auch dies sollte von Fall zu Fall entschieden werden. Generell lassen sich Maßnahmen, mit denen der genaue Inhalt der im Rechtsetzungsakt festgelegten Verpflichtungen bestimmt wird, als Maßnahmen zur Änderung des Rechtsetzungsakts durch Hinzufügen neuer nichtwesentlicher Bestimmungen betrachten. Daher kommt das RVK zur Anwendung.

Reine Durchführungsmaßnahmen sind beispielsweise Maßnahmen für die Übertragung von Daten, Berichten und anderen Dokumenten oder Maßnahmen zur Festlegung der praktischen Modalitäten für den Informationsaustausch. Damit wird der Basisrechtsakt nicht geändert, und folglich kommt das RVK nicht zur Anwendung.

#### **(d) Weitere zu berücksichtigende Aspekte**

Um festzustellen, ob eine Durchführungsmaßnahme die in Artikel 2 Absatz 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, lassen sich noch weitere Gesichtspunkte zur Orientierung heranziehen:

- Ist die Durchführungsmaßnahme *verbindlich*? Eine nichtverbindliche Maßnahme kann einen verbindlichen Rechtsakt nicht ändern.
- Verfügt die Kommission über einen *Ermessensspielraum*? Wenn die Bestimmungen des Basisrechtsakts so detailliert sind, dass der Kommission ein sehr begrenzter Ermessensspielraum eingeräumt wird, wäre sie nicht in der Lage, den Rechtsetzungsakt mittels Ergänzung zu ändern.

#### **(e) Einige Beispiele aus jüngerer Zeit**

Seit der Änderung des Komitologiebeschlusses im Jahr 2006 haben die drei Organe eine Reihe von Verhandlungen im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens geführt, um zu entscheiden, ob das RVK für bestimmte Durchführungsmaßnahmen angewendet werden soll. In einigen Fällen haben sich diese Verhandlungen als sehr schwierig erwiesen, da die juristischen Dienste der drei Organe die in Artikel 2 Absatz 2 des Komitologiebeschlusses genannten Kriterien unterschiedlich auslegen. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, gibt es einige „Grauzonen“:

- Der genaue Charakter von Kriterien/Bedingungen/Genehmigungen usw. (individuelle oder allgemeine Tragweite?) und der genaue Charakter von Leitlinien/Leitfäden/Orientierungshilfen usw. (verbindlich oder nichtverbindlich?) lässt sich nicht von vornherein bestimmen, sondern muss im Einzelfall analysiert werden. Auch wenn die Bezeichnung oder Kategorie der betreffenden Maßnahme einen Anhaltspunkt bietet, geht der Maßnahmencharakter daraus nicht hervor. Trotz ihrer Bezeichnung („Leitlinien“, „Orientierungshilfen“ usw.) kann die Maßnahme verbindlich sein. Aus dem Inhalt der übertragenen Befugnis muss sich ergeben, dass die von der Kommission zu erlassene Maßnahme keine Verpflichtungen enthält, denen die Adressaten nachkommen müssen. Nur in diesem Fall kommt das RVK nicht zur Anwendung.
- Die Frage, ob die Kommission die Möglichkeit zum Erlass einer Durchführungsmaßnahme erhält (die Kommission „kann“) oder ob sie zum Erlass einer derartigen Maßnahme (die Kommission „wird“) verpflichtet ist, ist bei der Feststellung, ob die Maßnahme im RVK

erlassen werden sollte oder nicht, unerheblich. Im Basisrechtsakt kann angegeben sein, dass die Kommission verbindliche Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung des Basisrechtsakts erlassen kann, so dass das RVK gilt, oder es kann festgelegt sein, dass die Kommission nichtverbindliche Leitlinien oder individuelle Maßnahmen erlassen soll, so dass das RVK nicht gilt.

- Ein weiteres allgemeines Problem betrifft Ausnahmeregelungen für einen oder mehrere Mitgliedstaaten. Wenn eine Durchführungsmaßnahme einem Mitgliedstaat das Recht gewährt, in objektiv festgelegten Situationen von Bestimmungen des Basisrechtsakts abzuweichen, ist diese Maßnahme von allgemeiner Tragweite. Sie ändert den Geltungsbereich der Bestimmungen, für die eine Ausnahmeregelung zugelassen wird. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass noch andere Gründe für eine Nichtanwendung des RVK vorliegen, wie z. B. ein begrenzter Ermessensspielraum. Darüber hinaus kann es Ausnahmeregelungen geben, die nicht für objektiv festgelegte Situationen, sondern für spezifische Fälle gelten.
- Das RVK kommt in der Regel bei Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung, die vorher Gegenstand des Regelungsverfahrens waren. Dennoch ist es möglich, dass das RVK auch bei Fällen gilt, in denen die anderen „herkömmlichen“ Verfahren (Beratungs- und Verwaltungsverfahren) genutzt wurden.

Es lassen sich also drei Maßnahmenebenen unterscheiden:

- *typische legislative Maßnahmen* können nur von den Mitgesetzgebern im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens erlassen werden (Artikel 251). Die im Mitentscheidungsverfahren erlassenen wesentlichen Bestimmungen eines Rechtsetzungsakts können nur durch ein neues Rechtsetzungsverfahren im Rahmen der Mitentscheidung *geändert* werden;
- *quasi-legislative Maßnahmen*, die die Kriterien gemäß Artikel 2 Absatz 2 erfüllen und bei denen die Rechtsetzungsbehörde entschieden hat, den Erlass dieser Maßnahmen (im Rahmen des RVK) der Kommission zu übertragen;
- *typische exekutive Maßnahmen*, die von der Kommission gemäß einem der drei „herkömmlichen“ Komitologieverfahren zu erlassen sind. Diese Maßnahmen sind nicht von allgemeiner Tragweite und/oder haben keine Änderung nichtwesentlicher Bestimmungen des Basisrechtsakts zur Folge.

## **2. Rechtsetzungsarbeiten und RVK: Checkliste und Standardbestimmungen**

Parlament und Rat sind als Mitgesetzgeber verantwortlich für die Annahme der entsprechenden Komitologiebestimmungen in den Rechtsetzungsakten (d. h. für die Entscheidung darüber, welche der Komitologieverfahren bei den im Basisrechtsakt festgelegten spezifischen Durchführungsmaßnahmen zur Anwendung kommen). Daher muss das Parlament bei jeder Durchführungsmaßnahme prüfen, welches das geeignete Komitologieverfahren ist. Natürlich kann es vorkommen, dass die anderen Organe einige Ansichten des Parlaments zur Anwendung des RVK nicht teilen. Daher haben sich die drei Organe nach der Verabschiedung der Änderung des

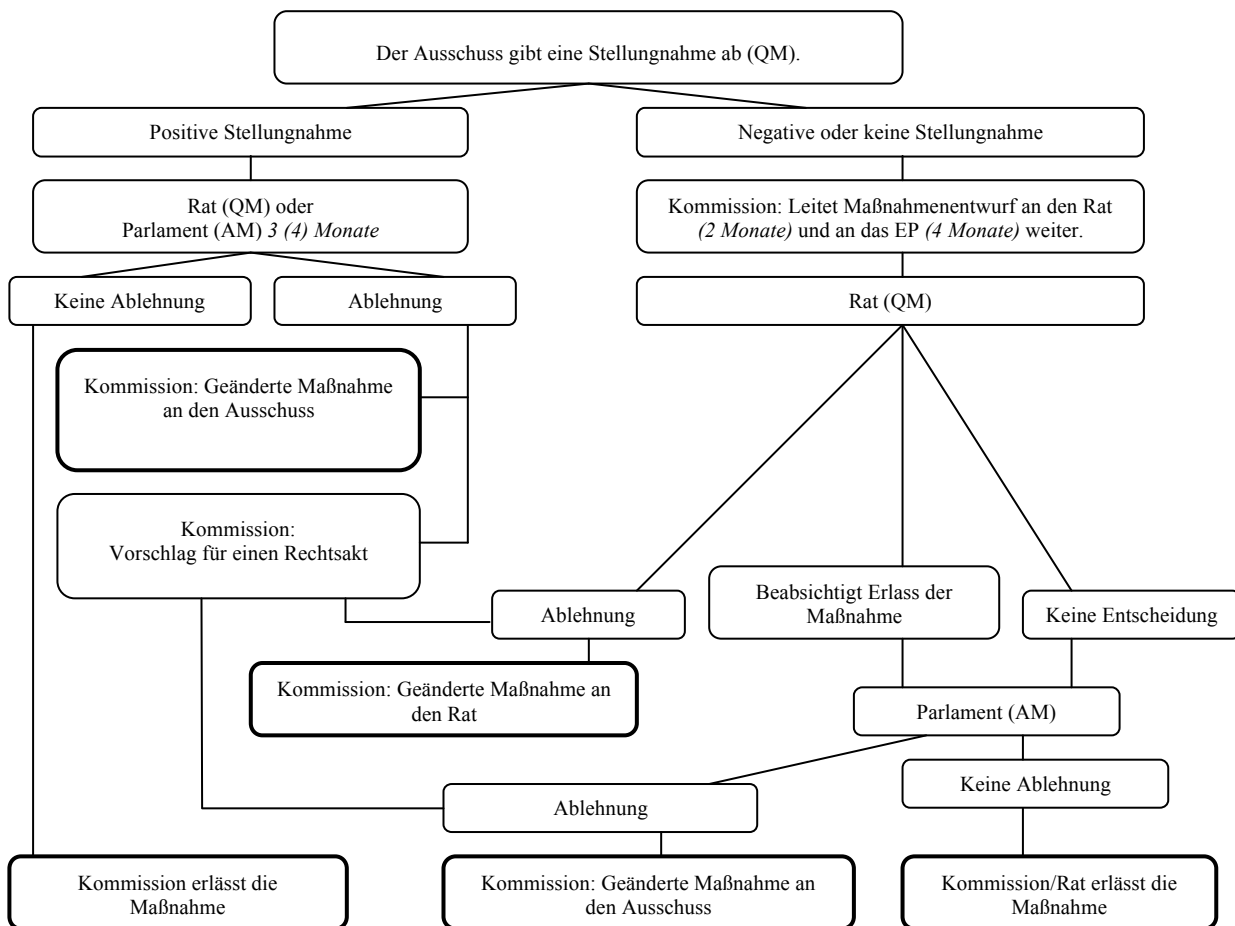
Komitologiebeschlusses von 2006 auf eine Art unverbindliche „Checkliste“ geeinigt, die die Hauptelemente der Anwendbarkeit des RVK enthält. Diese Checkliste befindet sich in Anhang D.

Nachdem sich die Mitgesetzgeber darauf geeinigt haben, für eine bestimmte Durchführungsmaßnahme das RVK anzuwenden, wird das Verfahren mithilfe der RVK-Standardbestimmungen in den Rechtssetzungsakt aufgenommen. Die Dienststellen der drei Organe haben *Standardformulierungen für RVK-Bestimmungen* vereinbart, die für diese Zwecke stets verwendet werden sollten. Diese Standardformulierungen sollen die interinstitutionelle Arbeit erleichtern, sind aber politisch oder rechtlich nicht verbindlich, und ihr einziger Zweck besteht darin, die betreffenden Dienststellen zu unterstützen. Daher sind auch andere Formulierungen und Darstellungen möglich. Der Text der RVK-Standardbestimmungen ist Anhang E zu entnehmen.

### **3. Wie das RVK in der Praxis funktioniert**

In der Praxis beginnt das RVK ganz ähnlich wie die „herkömmlichen“ Komitologieverfahren.

#### **Regelungsverfahren mit Kontrolle**



Die Ausschüsse im RVK setzen sich genauso zusammen wie bei den anderen Verfahren (unter Vorsitz der Kommission und mit Vertretern der Mitgliedstaaten).

***In Artikel 5a wird zwischen zwei unterschiedlichen Situationen unterschieden:***

**(a) Der Ausschuss ist mit dem Entwurf einer Maßnahme *einverstanden*.**

Wenn der Ausschuss mit dem Entwurf einer Maßnahme einverstanden ist, kann der Erlass des Maßnahmenentwurfs dennoch vom Parlament (mit der Mehrheit seiner Mitglieder) und vom Rat (mit qualifizierter Mehrheit) (innerhalb von drei Monaten) aus drei verschiedenen Gründen abgelehnt werden<sup>11</sup>:

- die Kommission ist über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgegangen (entspricht dem derzeitigen Überwachungsrecht des Parlaments);
- der Entwurf ist mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar;
- der Entwurf verstößt gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit.

In diesem Fall kann die Kommission dem Ausschuss einen geänderten Maßnahmenentwurf unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen. Spricht sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen den Maßnahmenentwurf aus, so wird dieser von der Kommission nach Ablauf der Dreimonatsfrist erlassen.

**(b) Der Ausschuss ist mit dem Entwurf einer Maßnahme *nicht einverstanden* oder *gibt keine Stellungnahme ab*.**

Bei einer ablehnenden oder fehlenden Stellungnahme des Ausschusses muss die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag unterbreiten und diesen Vorschlag gleichzeitig dem Europäischen Parlament übermitteln. Anschließend befindet der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten über die beabsichtigten Maßnahmen (d. h. anders als im vorigen Fall besteht keine strenge Gleichberechtigung von Parlament und Rat).

(i) In der ersten Phase kann der Rat ohne Beschränkung der Gründe für die Ablehnung auf dreierlei Weise reagieren:

- lehnt der Rat die vorgeschlagenen Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit ab, so werden diese nicht erlassen, und die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen;
- beabsichtigt der Rat den Erlass der Maßnahmen mit qualifizierter Mehrheit, so unterbreitet er die Maßnahmen unverzüglich dem Parlament. Die Maßnahmen können vom Rat im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf, der dem Parlament zu Beginn des Verfahrens von der Kommission übermittelt wurde, geändert worden sein;
- befindet der Rat nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten, so unterbreitet die Kommission dem Parlament unverzüglich die Maßnahmen zur Kontrolle.

(ii) In der zweiten Phase muss das Parlament innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Übermittlung des Maßnahmenentwurfs durch die Kommission (de facto also innerhalb von etwa zwei Monaten) handeln.

---

<sup>11</sup> Dabei können sie sich nur gegen den Maßnahmenentwurf insgesamt aussprechen. Es ist nicht möglich, lediglich eine oder mehrere Bestimmungen des Maßnahmenentwurfs abzulehnen.

- Spricht sich das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus,
  - müssen die Gründe dafür dieselben sein wie weiter oben genannt;<sup>12</sup>
  - werden die Maßnahmen nicht erlassen;
  - kann die Kommission dem Ausschuss einen geänderten Maßnahmenentwurf unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.
- Spricht sich das Parlament *nicht* gegen den Entwurf der vorgeschlagenen Durchführungsmaßnahmen aus, so werden die Maßnahmen
  - vom Rat (falls der Rat den Erlass der Maßnahmen beabsichtigt), oder
  - von der Kommission (falls der Rat nicht innerhalb der Frist von zwei Monaten befunden hat)

erlassen.

### **Fristen und Dringlichkeitsverfahren**

Artikel 5a Absatz 5 sieht zudem die Möglichkeit einer Verlängerung oder Verkürzung der in den Basisrechtsakten festgelegten Fristen für Parlament und Rat vor. Dabei muss eine Verlängerung mit der „Komplexität“ der Maßnahmen begründet werden und eine Verkürzung aus Gründen der „Effizienz“ erfolgen.

In „Fällen äußerster Dringlichkeit“ ist die Kommission zudem berechtigt, ein spezielles Verfahren gemäß Artikel 5a Absatz 6 heranzuziehen.

Die Art der „Fälle äußerster Dringlichkeit“ wird im Komitologiebeschluss nicht definiert, daher ist es dem Gesetzgeber überlassen, im Einzelfall zu entscheiden. Gibt der Ausschuss eine positive Stellungnahme ab, kann die Kommission die Maßnahmen sofort erlassen und durchführen. Anschließend werden die Maßnahmen dem Parlament und dem Rat für ein spezielles Kontrollverfahren vorgelegt. Im Falle der Ablehnung durch das Parlament oder den Rat kann die Kommission die Maßnahmen vorläufig aufrecht erhalten, wenn dies aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit oder des Umweltschutzes gerechtfertigt ist. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis sie durch einen endgültigen Rechtsakt ersetzt werden. Gibt der Ausschuss andererseits keine positive Stellungnahme ab, kann die Kommission die Maßnahmen nicht erlassen.

Bei einer Verkürzung der Fristen und beim Dringlichkeitsverfahren gelten für das Parlament und den Rat sehr restriktive Fristen für eine Ablehnung des Entwurfs der Durchführungsmaßnahmen. Aufgrund der strengen internen Regeln für die Mehrsprachigkeit wird es für das Parlament in der Praxis nahezu unmöglich, den Entwurf einer Durchführungsmaßnahme abzulehnen, wenn das Dringlichkeitsverfahren oder die Verkürzung von Fristen zur Anwendung kommen. Aus diesem Grunde *muss das Parlament sehr umsichtig*

<sup>12</sup> Überschreitung der Durchführungsbefugnisse, Unvereinbarkeit mit Ziel oder Inhalt des Basisrechtsakts oder Verstoß gegen die Grundsätze der Subsidiarität/Verhältnismäßigkeit.

*vorgehen*, wenn es als Mitgesetzgeber die Verkürzung von Fristen oder das Dringlichkeitsverfahren in den Basisrechtsakt aufnimmt.

## **KAPITEL III WIE DAS PARLAMENT MIT DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN UMGEHT**

In diesem Kapitel soll den Abgeordneten und Dienststellen ein ausführlicher Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten vermittelt werden, die dem Parlament für den Umgang mit Durchführungsmaßnahmen in der Praxis offenstehen.

### **A. BEIM PARLAMENT EINGEGANGENE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN**

Die wichtigste Aufgabe des Parlaments im Rahmen der Komitologie besteht in der Praxis in der Bearbeitung der Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen, wenn sie von der Kommission übermittelt werden. Diese Aufgabe übernehmen die parlamentarischen Ausschüsse, nachdem sie die entsprechenden Unterlagen von der Kommission erhalten haben. Durchführungsmaßnahmen haben in der Regel die Form eines Entwurfs einer Verordnung, Richtlinie oder Entscheidung der Kommission, der dem Parlament übermittelt wird, nachdem der Komitologieausschuss bereits eine Stellungnahme dazu abgegeben hat.<sup>13</sup>

Die im Komitologiebeschluss für das RVK - bzw. in den bilateralen Vereinbarungen von 2000 und 2008 für das Überwachungsrecht - festgelegten Fristen machen es erforderlich, dass das Parlament effizient vorgeht.<sup>14</sup>

Die praktischen Modalitäten der Parlamentsausschüsse sind unterschiedlich. Während einige Ausschüsse dazu tendieren, sämtliche Komitologiefragen an einen *einzelnen Berichterstatter* zu delegieren, verfolgen andere einen stärker *sektororientierten Ansatz*, bei dem je nach Thema verschiedene Berichterstatter für verschiedene Durchführungsmaßnahmen zum Einsatz kommen (in der Regel derselbe Berichterstatter, der für den Basisrechtsakt zuständig war). Wieder andere Ausschüsse beauftragen *den Vorsitzenden* mit der Bearbeitung der meisten Komitologieangelegenheiten.

Dennoch sollten alle Ausschüsse unter Anwendung von Artikel 81 der Geschäftsordnung des Parlaments einige praktische Schritte befolgen, wenn sie sich im Rahmen des RVK mit konkreten Durchführungsmaßnahmen befassen:

- Wenn der Entwurf der Durchführungsmaßnahmen bei einem Ausschussesekretariat eingeht, sollte er so schnell wie möglich an alle Mitglieder des Ausschusses weitergeleitet und den Mitgliedern eine kurze interne Reaktionsfrist gesetzt werden. Aus der E-Mail mit dem Entwurf sollte eindeutig hervorgehen, dass das RVK zur Anwendung kommt. Darüber hinaus müssen die Ausschüsse, die nach Artikel 47 für die Annahme des Basisrechtsakts assoziiert waren,

<sup>13</sup> Beim Parlament sind bis Februar 2009 (seit dieses Verfahren in Kraft ist) insgesamt 120 Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des RVK eingegangen. Was Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des Überwachungsrechts anbelangt, so sind im Jahr 2008 beim Parlament 1460 Maßnahmen eingegangen.

<sup>14</sup> Wenn z. B. bis zum Ablauf der Frist keine Plenartagung vorgesehen ist, muss der Entschließungsantrag vor der Überweisung zum Plenum im Ausschuss angenommen werden, wobei alle üblichen Schritte einzuhalten sind: Benennung des Berichterstatters, Berichtsentwurf in allen Sprachen, Eröffnung der Frist für Änderungsanträge und deren Übersetzung, Abstimmung im Ausschuss, Fristen für Plenum, sowie Abstimmung und Annahme im Plenum.

ersucht werden, gemäß Artikel 81 ihre Auffassungen mündlich oder in einem Schreiben mitzuteilen.

- Wenn ein oder mehrere Abgeordnete Einspruch gegen den Entwurf der Durchführungsmaßnahmen erheben wollen, müssen sie das Ausschussesekretariat davon in Kenntnis setzen. Daraufhin sollte das Sekretariat eine kurze Mitteilung für die nächste Sitzung der Koordinatoren erstellen, in der die festgestellten inhaltlichen Probleme des Entwurfs erläutert werden. Als weitere Möglichkeit kann das Ausschussesekretariat die Koordinatoren mit einer kurzen Mitteilung über *alle* eingegangenen Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen informieren, unabhängig davon, ob Abgeordnete Einwände geäußert haben.
- Es obliegt den Koordinatoren, die konkreten Durchführungsmaßnahmen zu erörtern und zu entscheiden, ob ein Berichterstatter zu dem Thema benannt wird oder nicht. Die Koordinatoren können nicht beschließen, den Entwurf der Durchführungsmaßnahmen abzulehnen. Diese Entscheidung muss der gesamte Ausschuss treffen, indem er über den Entschließungsantrag abstimmt (oder indem der Vorsitzende im Falle des Dringlichkeitsverfahrens oder der Verkürzung der Fristen einen Entschließungsantrag vorlegt).

Im Komitologiebeschluss ist kein Verfahren ausdrücklich festgelegt, wonach Parlament und Rat den Entwurf einer Durchführungsmaßnahme im Rahmen des RVK vor Ablauf der Frist billigen. Wie die Erfahrung jedoch zeigt, bittet zuweilen das zuständige Kommissionsmitglied den Vorsitzenden des entsprechenden Parlamentsausschusses um eine informelle Vorabbilligung eines Maßnahmenentwurfs im RVK. Einige Ausschüsse erklären sich dann bereit, in einem Schreiben mitzuteilen, dass eine Ablehnung des Entwurfs nicht beabsichtigt ist, andere lehnen eine solche Erklärung ab. Diese Schreiben bringen lediglich den Standpunkt des Ausschusses zum Ausdruck, nicht unbedingt den Standpunkt des Parlaments (der nur im Plenum verabschiedet werden kann). Natürlich erfolgt eine Entscheidung der Kommission über den Erlass einer Durchführungsmaßnahme im RVK unter diesen Umständen (also vor Ablauf der Fristen) dann auf eigene Verantwortung.

## **B. ANNAHME VON KOMITOLOGIEENTSCHLIESSUNGEN DURCH DAS PARLAMENT<sup>15</sup>**

Für die Annahme von Entschließungen zu Komitologiefragen hat das Parlament zwei Möglichkeiten<sup>16</sup>: entweder die Anwendung von Artikel 8 (Überwachungsrecht) oder die Anwendung von Artikel 5a des Komitologiebeschlusses (Ablehnung des Entwurfs einer Durchführungsmaßnahme im Rahmen des RVK). Beide fallen unter Artikel 81 der Geschäftsordnung des Parlaments, der in Anhang C enthalten ist. Dabei beziehen sich die Absätze 1 und 2 auf beide Arten von Entschließungen. Absatz 4 befasst sich ausschließlich mit Entschließungen im Rahmen des RVK, und Absatz 3 mit dem Überwachungsrecht.

Für Durchführungsmaßnahmen wird darüber hinaus gelegentlich Artikel 103 (Erklärungen der Kommission, des Rates und des Europäischen Rates) herangezogen.

---

<sup>15</sup> Muster für Entwürfe von Entschließungsanträgen gemäß Artikel 81 (sowohl Überwachungsrecht als auch RVK) stehen im *Recueil de Modèles* ([http://www.europarl.ep.ec/inside/documentation/recueil\\_en.htm](http://www.europarl.ep.ec/inside/documentation/recueil_en.htm)) zur Verfügung.

<sup>16</sup> Dem Parlament steht es frei, eine Entschließung zu jedem beliebigen Thema anzunehmen, wenn ihm dies geeignet erscheint, darunter auch zu Durchführungsmaßnahmen außerhalb der beiden geregelten Fälle. Dann jedoch sind die anderen Organe nicht verpflichtet, die Meinung des Parlaments zu berücksichtigen.

## **1. Im Rahmen des Überwachungsrechts angenommene Entschlüsse**

Die Vereinbarung von 2008 zwischen dem Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG (siehe Abschnitt C) sieht in Ziffer 10 eine *Frist von einem Monat* und in Ziffer 11 und 12 noch kürzere Fristen (dringende Fälle) vor.

Dadurch ist es praktisch nahezu unmöglich, dass eine EntschlieÙung unter Anwendung von Artikel 8 des Komitologiebeschlusses vor ihrer Annahme im Plenum im Ausschuss zur Abstimmung gelangen kann. Daher läuft das Verfahren in der Regel so ab, dass der Vorsitzende des entsprechenden Ausschusses nach informeller Beratung mit den Koordinatoren, Berichterstattern, interessierten Abgeordneten usw. einen EntschlieÙungsantrag zur Annahme im Plenum vorlegt. Zudem kann es vorkommen, dass bis zum Ablauf der Frist von einem Monat keine Tagung stattfindet. In diesem Fall räumt Artikel 81 Absatz 3 die Übertragung des Rechts auf Stellungnahme an den Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses ein, so dass dieser sich mit einem Schreiben an das zuständige Kommissionsmitglied wenden kann.

Wie in Kapitel II erwähnt, sind Entschlüsse, die das Parlament im Rahmen des Überwachungsrechts annimmt, für die Kommission rechtlich nicht bindend. Dennoch hat die Verabschiedung derartiger Entschlüsse einige politische Auswirkungen, und sie werden von der Kommission gar nicht gern gesehen. Daher sollte das Parlament die Wirkung dieses Instruments nicht unterschätzen.

## **2. Im Rahmen des RVK angenommene Entschlüsse**

Die Annahme von Entschlüssen nach dem RVK könnte zeitliche Probleme innerhalb des Parlaments mit sich bringen, da die Standardfrist von drei Monaten bedeutet, dass sämtliche notwendigen internen Schritte sehr schnell unternommen werden müssen. In manchen Fällen könnte es sogar notwendig sein, einen Entwurf eines Entschlusses in nur ein oder zwei Sprachen per E-Mail an alle Abgeordneten der entsprechenden Ausschüsse zu senden und dabei zugleich eine Frist für Änderungsanträge zu setzen (die dann stets nur wenige Tage betragen wird). Auch könnte das Parlament gezwungen sein, die üblichen Fristen zwischen der Abstimmung im Ausschuss und der Annahme im Parlament zu verkürzen, um den Komitologiebeschluss einzuhalten. Bei einer Verkürzung der Fristen und vor allem beim Dringlichkeitsverfahren ist es für das Parlament äußerst schwierig, rechtzeitig zu reagieren, sofern seine politischen Leitungsgremien keine Ausnahmen von den derzeitigen internen Regeln zulassen.

Eine EntschlieÙung zur Ablehnung des Entwurfs einer Durchführungsmaßnahme im Rahmen des RVK (die von der absoluten Mehrheit der Abgeordneten anzunehmen ist) muss gemäß Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe b des Komitologiebeschlusses begründet werden<sup>17</sup>. Gegebenenfalls kann in dieser EntschlieÙung auch eine alternative Formulierung vorgeschlagen werden, die die Kommission berücksichtigen kann, wenn sie einen neuen Maßnahmenentwurf im Rahmen des RVK übermittelt.

Lehnen das Parlament (durch eine EntschlieÙung nach Artikel 81) oder der Rat den Entwurf einer Durchführungsmaßnahme im Rahmen des RVK ab, so wird diese von der Kommission nicht

---

<sup>17</sup> Parlament und Rat müssen ihre Ablehnung damit begründen, „dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder dass dieser Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt“.

erlassen. In diesem Fall kann die Kommission dem Komitologieausschuss einen geänderten Maßnahmenentwurf unterbreiten oder einen neuen Vorschlag für einen Rechtsakt vorlegen.<sup>18</sup>

Beim Parlament sind bislang 120 Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des RVK eingegangen, und das Plenum hat nur einmal eine Entschließung gemäß Artikel 81 angenommen. Daran zeigt sich, dass das Parlament nach Kräften bemüht ist, Verzögerungen bei der Durchführung von EU-Recht zu vermeiden. Die neue rechtliche Lage mit dem RVK bedeutet nicht, dass das Parlament die Befugnis zur Blockierung einer Durchführungsmaßnahme auch regelmäßig nutzt. Auch zeigt die Erfahrung, dass die Verabschiedung einer Entschließung nach Artikel 81 nicht immer notwendig ist, um bei der Kommission einen Sinneswandel herbeizuführen.<sup>19</sup>

### C. BILATERALE VEREINBARUNG MIT DER KOMMISSION

Im Jahr 2000 nahmen das Parlament und die Kommission eine bilaterale Vereinbarung über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG an („Vereinbarung von 2000“) <sup>20</sup>. Nach der 2006 erfolgten Änderung des Komitologiebeschlusses musste die Vereinbarung von 2000 aktualisiert werden, und zwar nicht nur, um den vorgenommenen Abänderungen (vor allem RVK) Rechnung zu tragen, sondern auch, um einige andere Verbesserungen für die Weiterleitung von Dokumenten an das Parlament vorzunehmen. Die politischen Verhandlungen zur Aktualisierung der Vereinbarung von 2000 wurden im September 2007 abgeschlossen, und die neue Vereinbarung („Vereinbarung von 2008“) trat am 3. Juni 2008 in Kraft<sup>21</sup>. Sie ist in Anhang B beigefügt.

Der Text der Vereinbarung von 2008 kann als großer Erfolg bei der Stärkung der Kompetenzen des Parlaments im Bereich Komitologie betrachtet werden, und nicht nur im Hinblick auf das RVK.

- *Komitologie-Verzeichnis* (Ziffer 2-5): Die Kommission hat ein neues, verbessertes Komitologie-Verzeichnis eingerichtet. Mit der Vereinbarung von 2008 wird dafür gesorgt, dass das

---

<sup>18</sup> Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Handbuchs (im Juli 2008) hat der Rat sechs Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen abgelehnt, und das Parlament hat fünfmal das Verfahren nach Artikel 81 eingeleitet, um einen Maßnahmenentwurf abzulehnen (die Ausschüsse TRAN und ECON jeweils einmal und der ENVI-Ausschuss dreimal). Zweimal wurde der Entschließungsantrag zur Ablehnung nicht vom Ausschuss genehmigt, so dass es nicht zur Abstimmung im Plenum kam. In zwei anderen Fällen unternahm die Kommission geeignete Schritte, um den Forderungen des Parlaments nachzukommen, so dass das Verfahren abgeschlossen wurde und kein Entschließungsantrag im Ausschuss zur Abstimmung gelangte. Seine *erste Entschließung zur Ablehnung des Entwurfs einer Durchführungsmaßnahme im Rahmen des RVK*, bei der es um technische Bestimmungen über das Risikomanagement ging, nahm das Parlament am 16. Dezember 2008 an, nachdem der Entschließungsantrag zuvor vom ECON-Ausschuss verabschiedet worden war.

<sup>19</sup> So nahm das Parlament beispielsweise am 23. Oktober 2008 nach einer Anfrage zur mündlichen Beantwortung mit Aussprache auf Initiative des LIBE-Ausschusses eine Entschließung gemäß Artikel 108 Absatz 5 an. Diese Entschließung enthielt sehr kritische Äußerungen zum Entwurf einer Durchführungsmaßnahme für den Einsatz von Ganzkörperscannern auf Flughäfen. Obwohl es sich dabei nicht um eine Entschließung nach Artikel 81 (dem förmlichen Verfahren für die Ablehnung eines Maßnahmenentwurfs im RVK) handelte, beschloss die Kommission, den Entwurf der Durchführungsmaßnahme aufgrund der deutlichen politischen Botschaft des Parlaments zurückzuziehen.

<sup>20</sup> Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 19).

<sup>21</sup> Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse in der mit Beschluss 2006/512/EG geänderten Fassung (ABl. C 143 vom 10.6.2008, S. 1).

Parlament unmittelbaren Zugang zu diesem Verzeichnis hat, auch während des Übergangszeitraums, bis das neue Verzeichnis betriebsbereit ist und zufriedenstellend funktioniert (siehe auch Kapitel IV, Abschnitt C). Der Umstellung auf das neue System muss das Parlament zustimmen.

- *Zugang zu Protokollen* (Ziffer 6): Das Parlament kann Zugang zu den Protokollen von Sitzungen der Komitologieausschüsse verlangen. Die Kommission muss jede Anfrage einer Einzelfallprüfung unterziehen.
- *Frühwarnsystem* (Ziffer 12 und 16): Dieses System wurde für Fälle mit Dringlichkeit sowohl mit Überwachungsrecht als auch mit RVK eingeführt. Die Dienststellen der Kommission sind verpflichtet, das Parlament informell zu unterrichten, sobald sie absehen, dass Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen vorgelegt werden.
- *RVK und Sprachenregelung* (Ziffer 16): Bei Fristverkürzungen oder in Fällen von Dringlichkeit kann der endgültige Entwurf der Durchführungsmaßnahmen in denjenigen Sprachfassungen an das Parlament gesandt werden, die den Komitologieausschussmitgliedern zugegangen sind, es sei denn, der Vorsitzende des Parlamentsausschusses spricht sich dagegen aus.
- *Finanzdienstleistungen* (Ziffer 17): Im Wortlaut der Vereinbarung von 2008 sind alle Sondervollmachten des Parlaments im Bereich Finanzdienstleistungen (d. h. das Lamfalussy-Verfahren) enthalten.
- *Zeitplan der parlamentarischen Arbeiten* (Ziffer 18): Wenn kein Fall von Dringlichkeit vorliegt und keine verkürzten Fristen gelten, muss die Kommission bei der Übermittlung von Dokumenten die Parlamentsferien (Sommer/Weihnachten/Europawahlen) berücksichtigen. Parlament und Kommission vereinbaren jedes Jahr die konkreten Termine der Parlamentsferien.
- *Zusammenarbeit zwischen Parlament und Kommission* (Ziffer 19): Zur Verbesserung der Zusammenarbeit müssen geeignete Kontakte auf administrativer Ebene eingerichtet werden.

#### **D. RECHT DES PARLAMENTS AUF INFORMATION UND KOMITOLOGIEVERZEICHNIS DER KOMMISSION**

Früher waren die Informationen der Kommission zu Komitologiefragen eines der Hauptprobleme des Parlaments. Die in der Vereinbarung von 2000 enthaltenen Modalitäten wurden von der Kommission leider missachtet. Beispielsweise sollte das Parlament laut Vereinbarung von 2000 die verschiedenen Komitologiedokumente zur gleichen Zeit erhalten wie die Mitglieder des Ausschusses. Diese Dokumente wurden dem Parlament in den meisten Fällen jedoch zu spät, stückweise und ohne deutlichen Hinweis auf deren Status sowie unter irreführenden Überschriften übermittelt, so dass es sehr schwierig war, Verfahren und Fristen herauszulesen. In der Praxis wurde durch diesen schlechten Informationsfluss die bereits begrenzte Kontrolle des Parlaments über Komitologieangelegenheiten, insbesondere im Hinblick auf das *droit de regard*, weiter geschmälert.

Die Vereinbarung von 2008 sieht eine Übermittlung von Komitologiedokumenten auf elektronischem Wege vor und besagt, dass die Übermittlung dieser Dokumente auf elektronischem Wege mit einem Link zu einem Verzeichnis erfolgen muss (dieses System kommt erst zur Anwendung, wenn beide Organe festgestellt haben, dass es betriebsbereit ist und zufriedenstellend

funktioniert). Somit sind derzeit zwei verschiedene Systeme für die Weiterleitung von Komitologiedokumenten vorhanden: das herkömmliche System, bei dem die Dokumente an eine E-Mail angehängt werden, und das neue, mit einer Benachrichtigung und einem Link zum Komitologie-Verzeichnis der Kommission.

Nach der Änderung des Komitologiebeschlusses im Jahr 2006 und der Einführung des RVK verpflichtete sich die Kommission, ein elektronisches Verzeichnis einzurichten, das alle dem Parlament übermittelten Dokumente enthält und zu dem das Parlament direkten Zugang haben wird. Dieses neue Verzeichnis liegt seit April 2008 vor, und die bisherigen kurzen Erfahrungen damit sind positiv. Das neue Verzeichnis

- weist eindeutig die angewandten Komitologieverfahren und den Bestimmungszweck des Dokuments aus (Information, Überwachungsrecht, RVK usw.);
- gibt den Status aller eingegangenen Komitologiedokumente an und ermöglicht insbesondere die Unterscheidung zwischen den ersten Maßnahmenentwürfen, die dem Parlament auf der Grundlage seines Rechts auf Information zur gleichen Zeit wie den Mitgliedern des Komitologieausschusses übermittelt wurden, und den endgültigen Maßnahmenentwürfen, die dem Parlament nach der Annahme durch den Komitologieausschuss zugesandt wurden, damit es sein Recht auf Kontrolle ausüben kann;
- enthält Links zu allen für das Verfahren relevanten Dokumenten<sup>22</sup>.

Jedes Dokument ist in einer Datei enthalten (die in der Regel mit der Angabe der Ausschusssitzung oder des schriftlichen Verfahrens versehen ist), die einen CMT-Verweis (Ausschuss) trägt.

---

<sup>22</sup> Das neue System umfasst sechs Arten von Dokumenten mit einer eindeutigen Kennung (Dokumentenkenung):

- A Agenda (Tagesordnung) (z. B.: A000091-01-00)
- D Draft implementing measure (Entwurf einer Durchführungsmaßnahme) (z. B.: D000035-01-01)
- S Summary record of meeting and list of authorities (Kurznotiz der Sitzung und Liste der Behörden)
- V Voting sheet (Abstimmungsblatt)
- U Urgency letter (Dringlichkeitsschreiben)
- O Other (Sonstige) (z. B.: O000038-01-00 – schriftliches Verfahren: Ergebnisse).

## KAPITEL IV

### DIE ZUKUNFT DER KOMITOLOGIE: DER VERTRAG VON LISSABON

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon<sup>23</sup> würde sich eine völlig neue Situation für die Komitologie ergeben, da mit diesem Vertrag eine Normenhierarchie eingeführt wird, die zwischen Gesetzgebungsakten, delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten unterscheidet (während der derzeit geltende Artikel 202, die Rechtsgrundlage des Komitologiebeschlusses, aufgehoben wird). Es sei unbedingt darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Besitzstand sämtliche vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon erlassenen Rechtsvorschriften weiter gelten würden, einschließlich sämtlicher Bestimmungen zur Komitologie. Das RVK und die „herkömmlichen“ Komitologieverfahren würden weiter bestehen, bis der Basisrechtsakt gemäß den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon aufgehoben oder abgeändert worden ist.

#### A. DELEGIERTE RECHTSAKTE (Artikel 290)

##### Artikel 290 des Vertrags von Lissabon

*(1) In Gesetzgebungsakten kann der Kommission die Befugnis übertragen werden, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen.*

*In den betreffenden Gesetzgebungsakten werden Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer der Befugnisübertragung ausdrücklich festgelegt. Die wesentlichen Aspekte eines Bereichs sind dem Gesetzgebungsakt vorbehalten und eine Befugnisübertragung ist für sie deshalb ausgeschlossen.*

*(2) Die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, werden in Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt, wobei folgende Möglichkeiten bestehen:*

- a) Das Europäische Parlament oder der Rat kann beschließen, die Übertragung zu widerrufen.*
- b) Der delegierte Rechtsakt kann nur in Kraft treten, wenn das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb der im Gesetzgebungsakt festgelegten Frist keine Einwände erhebt.*

*Für die Zwecke der Buchstaben a und b beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder und der Rat mit qualifizierter Mehrheit.*

*(3) In den Titel der delegierten Rechtsakte wird das Wort „delegiert“ eingefügt.*

---

<sup>23</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Handbuchs haben noch nicht alle Mitgliedstaaten eine Entscheidung über die Ratifizierung des Vertrags von Lissabon getroffen, so dass die Angaben in diesem Kapitel davon abhängen, ob er in Kraft tritt oder nicht.

Im Allgemeinen würde der Geltungsbereich dieser delegierten Rechtsakte *dem Geltungsbereich von Durchführungsbestimmungen im Rahmen des RVK entsprechen*. Die in Absatz 1 gewählte Formulierung („die Befugnis..., Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen“) entspricht mehr oder weniger dem Wortlaut von Artikel 2 Absatz 2 des Komitologiebeschlusses. Aus diesem Grunde würden delegierte Rechtsakte beim Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon im Prinzip die Durchführungsbestimmungen im Rahmen des RVK ablösen.

In Artikel 290 heißt es, dass die Bedingungen, unter denen die Übertragung erfolgt, in den Gesetzgebungsakten ausdrücklich festgelegt werden müssen, ebenso Ziele, Inhalt, Geltungsbereich und Dauer. Daher obliegt es den beiden Mitgesetzgebern, diese Kriterien für jedes einzelne Dossier fallweise festzulegen. Die mit den delegierten Rechtsakten neu entstehende Situation würde eine stärkere Position für das Parlament mit sich bringen und eine Verbesserung gegenüber dem derzeitigen System darstellen.

## **B. DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE (Artikel 291)**

Artikel 291 des Vertrags von Lissabon

*(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht.*

*(2) Bedarf es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union, so werden mit diesen Rechtsakten der Kommission oder, in entsprechend begründeten Sonderfällen und in den in den Artikeln 24 und 26 des Vertrags über die Europäische Union vorgesehenen Fällen, dem Rat Durchführungsbefugnisse übertragen.*

*(3) Für die Zwecke des Absatzes 2 legen das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen im Voraus allgemeine Regeln und Grundsätze fest, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren.*

*(4) In den Titel der Durchführungsrechtsakte wird der Wortteil „Durchführungs-“ eingefügt.*

Im Prinzip wären Durchführungsrechtsakte inhaltlich vergleichbar mit den derzeitigen Durchführungsmaßnahmen, die im Rahmen der drei „herkömmlichen“ Komitologieverfahren (Beratungs-, Verwaltungs- und Regelungsverfahren) erlassen werden. Wahrscheinlich würden sie jedoch inhaltlich enger gefasst, und die anzuwendenden Verfahren müssten angepasst werden.

Darüber hinaus ist in Artikel 291 festgelegt, dass für die Umsetzung dieses Artikels „im Voraus“ eine Verordnung gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassen werden muss. Darin sollen „die allgemeinen Regeln und Grundsätze (festgelegt werden), nach denen die Mitgliedstaaten

... kontrollieren“ (z. B.: Komitologieverfahren) <sup>24</sup>. Die Verordnung sollte erlassen werden, sobald der Vertrag von Lissabon in Kraft tritt, da der neue Vertrag selbst keine Übergangsbestimmung enthält.

---

---

<sup>24</sup> Im Übrigen wird das Parlament in Fällen, bei denen die Kommission ihre Durchführungsbefugnisse überschreitet, stets die Möglichkeit haben, Artikel 230 des EG-Vertrags anzuwenden (Überwachung der Rechtmäßigkeit der von den Organen erlassenen Rechtsakte durch den Gerichtshof).

# ANHÄNGE

## ANHANG A: DER KOMITOLOGIEBESCHLUSS (Konsolidierte Fassung)

C255/1

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

21.10.2006

### RAT

**Dieser Text wurde zu Dokumentationszwecken erstellt und ist für die Organe der Europäischen Union nicht verbindlich**

#### BESCHLUSS DES

**RATES vom 28. Juni 1999**

**zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (1999/468/EG)**

(ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Beschluss geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (ABl. L 200 vom 22.7.2006, S. 11)

(Konsolidierte Fassung)

(2006/C 255/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 202 dritter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat der Kommission in den von ihm angenommenen Rechtsakten Befugnisse zur Durchführung der von ihm erlassenen Vorschriften zu übertragen. Er kann für die Ausübung dieser Befugnisse bestimmte Modalitäten festlegen und sich in spezifischen und begründeten Fällen außerdem vorbehalten, Durchführungsbefugnisse selbst auszuüben.
- (2) Der Rat erließ den Beschluss 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse. Mit diesem Beschluss wurde eine begrenzte Zahl an Verfahren für die Ausübung dieser Befugnisse vorgesehen.
- (3) In der Erklärung Nr. 31 im Anhang zur Schlussakte der Regierungskonferenz, auf der der Vertrag von Amsterdam angenommen wurde, wird die Kommission aufgefordert, dem Rat einen Vorschlag zur Änderung des Beschlusses 87/373/EWG zu unterbreiten.
- (4) Aus Gründen der Klarheit wurde es für zweckmäßiger erachtet, den Beschluss 87/373/EWG nicht zu ändern, sondern vielmehr durch einen neuen Beschluss zu ersetzen und ihn deshalb aufzuheben.

- (5) Mit dem vorliegenden Beschluss wird erstens bezweckt, im Interesse einer größeren Kohärenz und Vorhersehbarkeit bei der Wahl des Ausschusstyps Kriterien für die Wahl der Ausschussverfahren aufzustellen, bei denen es sich allerdings mit Ausnahme des Regelungsverfahrens mit Kontrolle um unverbindliche Kriterien handeln soll.
- (6) So sollte auf das Verwaltungsverfahren zurückgegriffen werden, wenn es um Verwaltungsmaßnahmen geht, wie beispielsweise Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt. Diese Verwaltungsmaßnahmen sollten von der Kommission nach einem Verfahren getroffen werden, das eine Beschlussfassung innerhalb angemessener Fristen gewährleistet. Erfolgt allerdings bei nicht dringenden Maßnahmen eine Befassung des Rates, so sollte die Kommission im Rahmen ihres Ermessensspielraums die Anwendung der Maßnahmen verschieben.
- (7) Auf das Regelungsverfahren sollte zurückgegriffen werden bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, sowie bei Maßnahmen, mit denen bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen eines Basisrechtsakts angepasst oder aktualisiert werden sollen. Derartige Durchführungsbestimmungen sollten nach einem effizienten Verfahren erlassen werden, bei dem das Initiativrecht der Kommission im Bereich der Rechtsetzung in vollem Umfang gewahrt bleibt.

- (7a) Auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle sollte bei Maßnahmen von allgemeiner Tragweite zur Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakts zurückgegriffen werden, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen. Dieses Verfahren soll es den beiden an der Rechtsetzung beteiligten Organen ermöglichen, vor der Annahme solcher Maßnahmen eine Kontrolle durchzuführen. Die wesentlichen Elemente eines Rechtsakts dürfen nur durch den Gesetzgeber auf der Grundlage des Vertrags geändert werden.
- (8) Auf das Beratungsverfahren sollte in all den Fällen zurückgegriffen werden, in denen es als zweckmäßigstes Verfahren angesehen wird. Das Beratungsverfahren wird weiterhin in denjenigen Fällen zur Anwendung gelangen, in denen es bereits jetzt angewandt wird.

- (9) Mit diesem Beschluss wird zweitens bezweckt, die Anforderungen für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse zu vereinfachen sowie für eine stärkere Einbeziehung des Europäischen Parlaments in denjenigen Fällen zu sorgen, in denen der Basisrechtsakt, mit dem der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags angenommen worden ist. Dazu wurde es als angemessen angesehen, die Zahl der Verfahren zu begrenzen sowie die Verfahren so anzupassen, dass den jeweiligen Befugnissen der beteiligten Organe Rechnung getragen wird und insbesondere eine Berücksichtigung der Auffassungen des Europäischen Parlaments durch die Kommission oder den Rat in den Fällen möglich ist, in denen das Europäische Parlament der Meinung ist, dass ein Entwurf für eine Maßnahme, der einem Ausschuss vorgelegt oder ein Vorschlag, der dem Rat nach dem Regelungsverfahren unterbreitet wurde, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.
- (10) Mit diesem Beschluss wird drittens bezweckt, die Unterrichtung des Europäischen Parlaments dadurch zu verbessern, dass die Kommission das Europäische Parlament regelmäßig über die Arbeit der Ausschüsse unterrichtet, dass sie dem Europäischen Parlament Unterlagen zur Tätigkeit der Ausschüsse übermittelt und dass sie das Europäische Parlament unterrichtet, wenn sie dem Rat Maßnahmen oder Entwürfe von zu ergreifenden Maßnahmen übermittelt; besondere Beachtung gebührt dabei der Unterrichtung des Europäischen Parlaments über die Arbeit der Ausschüsse im Rahmen des Regelungsverfahrens mit Kontrolle, damit gewährleistet ist, dass das Europäische Parlament seine Entscheidung innerhalb der vorgesehenen Frist treffen kann.
- (11) Mit diesem Beschluss wird viertens bezweckt, die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ausschussverfahren zu verbessern und deshalb dafür zu sorgen, dass die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten auch auf Ausschüsse Anwendung finden, dass eine Liste aller Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen, erstellt und ein Jahresbericht über die Arbeit der Ausschüsse veröffentlicht wird und dass sämtliche Verweise auf mit den Ausschüssen in Zusammenhang stehende Dokumente, die dem Europäischen Parlament übermittelt worden sind, in einem Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (12) Dieser Beschluss findet keine Anwendung auf die besonderen Ausschussverfahren im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik und der in den Verträgen niedergelegten Wettbewerbsvorschriften, die derzeit nicht auf den Beschluss 87/373/EWG gestützt sind —

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Außer in spezifischen und begründeten Fällen, in denen der Basisrechtsakt dem Rat die unmittelbare Ausübung von Durchführungsbefugnissen vorbehält, werden diese der Kommission entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Basisrechtsakts übertragen. In diesen Bestimmungen werden die Hauptbestandteile der so übertragenen Befugnisse festgelegt.

Sieht der Basisrechtsakt für die Annahme von Durchführungsmaßnahmen bestimmte Verfahrensmodalitäten vor, so müssen diese Modalitäten im Einklang mit den in den Artikeln 3, 4, 5, 5a und 6 aufgeführten Verfahren stehen.

#### *Artikel 2*

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 werden bei der Wahl der Verfahrensmodalitäten für die Annahme der Durchführungsmaßnahmen folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Verwaltungsmaßnahmen wie etwa Maßnahmen zur Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik oder der gemeinsamen Fischereipolitik oder zur Durchführung von Programmen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt sollten nach dem Regelungsverfahren erlassen werden.
- b) Maßnahmen von allgemeiner Tragweite, mit denen wesentliche Bestimmungen von Basisrechtsakten angewandt werden sollen, wie Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen sollten nach dem Regelungsverfahren erlassen werden.

Ist in einem Basisrechtsakt vorgesehen, dass bestimmte nicht wesentliche Bestimmungen des Rechtsakts im Wege von Durchführungsverfahren angepasst oder aktualisiert werden können, so sollten diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren erlassen werden.

c) Unbeschadet der Buchstaben a und b wird das Beratungsverfahren in allen Fällen angewandt, in denen es als zweckmäßigstes Verfahren angesehen wird.

(2) Ist in einem nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakt vorgesehen, dass Maßnahmen von allgemeiner Tragweite angenommen werden, die eine Änderung von nicht wesentlichen Bestimmungen dieses Rechtsakts bewirken, einschließlich durch Streichung einiger dieser Bestimmungen oder Hinzufügung neuer nicht wesentlicher Bestimmungen, so werden diese Maßnahmen nach dem Regelungsverfahren mit Kontrolle erlassen.

#### *Artikel 3*

##### **Beratungsverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem beratenden Ausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt — gegebenenfalls aufgrund einer Abstimmung — seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann.

(3) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, dass sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(4) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuss darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

#### *Artikel 4*

##### **Verwaltungsverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Verwaltungsausschuss unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absätze 2 und 4 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erlässt unbeschadet des Artikels 8 Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen diese Maßnahmen jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie sofort von der Kommission dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum verschieben, der in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, keinesfalls aber drei Monate von der Mitteilung an überschreiten darf.

(4) Der Rat kann innerhalb des in Absatz 3 genannten Zeitraums mit qualifizierter Mehrheit einen anders lautenden Beschluss fassen.

#### *Artikel 5*

#### **Regelungsverfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absätze 2 und 4 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission erlässt unbeschadet des Artikels 8 die beabsichtigten Maßnahmen, wenn sie mit der Stellungnahme des Ausschusses übereinstimmen.

(4) Stimmen die beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein oder liegt keine Stellungnahme vor, so unterbreitet die Kommission dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu treffenden Maßnahmen und unterrichtet das Europäische Parlament.

(5) Ist das Europäische Parlament der Auffassung, dass ein Vorschlag, den die Kommission auf der Grundlage eines gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts unterbreitet hat, über die in diesem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht, so unterrichtet es den Rat über seinen Standpunkt.

(6) Der Rat kann, gegebenenfalls in Anbetracht eines solchen etwaigen Standpunkts, innerhalb einer Frist, die in jedem Basisrechtsakt festzulegen ist, die keinesfalls aber drei Monate von der Befassung des Rates an überschreiten darf, mit qualifizierter Mehrheit über den Vorschlag befinden.

Hat sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen den Vorschlag ausgesprochen, so überprüft die Kommission den Vorschlag. Die Kommission kann dem Rat einen geänderten Vorschlag vorlegen, ihren Vorschlag erneut vorlegen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Hat der Rat nach Ablauf dieser Frist weder den vorgeschlagenen Durchführungsrechtsakt erlassen noch sich gegen den Vorschlag für die Durchführungsmaßnahmen ausgesprochen, so wird der vorgeschlagene Durchführungsrechtsakt von der Kommission erlassen.

#### *Artikel 5 a* **Regelungsverfahren mit**

#### **Kontrolle**

(1) Die Kommission wird von einem Regelungskontrollausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu ergreifenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 205 Absätze 2 und 4 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuss werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Stehen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses im Einklang, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

a) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat unverzüglich den Entwurf von Maßnahmen zur Kontrolle.

b) Der Erlass dieses Entwurfs durch die Kommission kann vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass der von der Kommission vorgelegte Entwurf von Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht oder dass dieser Entwurf mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar ist oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstößt.

c) Spricht sich das Europäische Parlament oder der Rat innerhalb von drei Monaten nach seiner Befassung gegen den Entwurf von Maßnahmen aus, so werden diese nicht von der Kommission erlassen. In diesem Fall kann die Kommission dem Ausschuss einen geänderten Entwurf von Maßnahmen

unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

- d) Hat sich nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen den Entwurf von Maßnahmen ausgesprochen, so werden sie von der Kommission erlassen.

(4) Stehen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen nicht mit der Stellungnahme des Ausschusses im Einklang oder liegt keine Stellungnahme vor, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

- a) Die Kommission unterbreitet dem Rat unverzüglich einen Vorschlag für die zu ergreifenden Maßnahmen und übermittelt diesen Vorschlag gleichzeitig dem Europäischen Parlament.
- b) Der Rat befindet innerhalb von zwei Monaten nach seiner Befassung mit qualifizierter Mehrheit über diesen Vorschlag.
- c) Spricht sich der Rat innerhalb dieser Frist mit qualifizierter Mehrheit gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus, so werden diese nicht erlassen. In diesem Fall kann die Kommission dem Rat einen geänderten Vorschlag unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.
- d) Beabsichtigt der Rat den Erlass der vorgeschlagenen Maßnahmen, so unterbreitet er diese unverzüglich dem Europäischen Parlament. Befindet der Rat nicht innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten, so unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament unverzüglich die Maßnahmen.
- e) Der Erlass dieser Maßnahmen kann vom Europäischen Parlament innerhalb einer Frist von vier Monaten ab Übermittlung des Vorschlags gemäß Buchstabe a mit der Mehrheit seiner Mitglieder abgelehnt werden, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder dass diese Maßnahmen mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
- f) Spricht sich das Europäische Parlament innerhalb dieser Frist gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen aus, so werden diese nicht erlassen. In diesem Fall kann die Kommission dem Ausschuss einen geänderten Entwurf von Maßnahmen unterbreiten oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.
- g) Hat sich das Europäische Parlament nach Ablauf der genannten Frist nicht gegen die vorgeschlagenen Maßnahmen ausgesprochen, so werden sie je nach Fall vom Rat oder von der Kommission erlassen.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann ein Basisrechtsakt in wohlbegründeten Ausnahmefällen vorsehen,

- a) dass die in Absatz 3 Buchstabe c sowie in Absatz 4 Buchstaben b und e vorgesehenen Fristen um einen weiteren Monat verlängert werden, wenn die Komplexität der Maßnahmen dies rechtfertigt; oder
- b) dass die in Absatz 3 Buchstabe c sowie in Absatz 4 Buchstaben b und e vorgesehenen Fristen verkürzt werden, wenn dies aus Gründen der Effizienz erforderlich ist.

(6) Ein Basisrechtsakt kann vorsehen, dass in Fällen äußerster Dringlichkeit, in denen die in den Absätzen 3, 4 und 5 vorgesehenen Fristen für das Regelungsverfahren mit Kontrolle nicht eingehalten werden können, folgendes Verfahren Anwendung findet:

- a) Stehen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses im Einklang, so erlässt die Kommission diese Maßnahmen, die unmittelbar durchgeführt werden. Sie teilt diese Maßnahmen unverzüglich dem Europäischen Parlament und dem Rat mit.
- b) Innerhalb einer Frist von einem Monat ab dieser Mitteilung können die von der Kommission erlassenen Maßnahmen vom Europäischen Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder oder vom Rat mit qualifizierter Mehrheit abgelehnt werden, wobei diese Ablehnung darin begründet sein muss, dass die Maßnahmen über die im Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen oder dass die Maßnahmen mit dem Ziel oder dem Inhalt des Basisrechtsakts unvereinbar sind oder aber gegen die Grundsätze der Subsidiarität oder Verhältnismäßigkeit verstoßen.
- c) Im Falle der Ablehnung der Maßnahmen durch das Europäische Parlament oder durch den Rat, hebt die Kommission die Maßnahmen auf. Sie kann die Maßnahmen jedoch vorläufig aufrecht erhalten, wenn dies aus Gründen des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit oder der Umweltschutz gerechtfertigt ist. In diesem Fall legt die Kommission dem Ausschuss unverzüglich einen geänderten Entwurf von Maßnahmen oder einen Vorschlag für einen Rechtsakt auf der Grundlage des Vertrags vor. Die vorläufigen Maßnahmen bleiben in Kraft, bis sie durch einen endgültigen Rechtsakt ersetzt werden.

#### *Artikel 6*

#### **Verfahren bei Schutzmaßnahmen**

Das folgende Verfahren kann angewandt werden, wenn der Kommission in dem Basisrechtsakt die Befugnis übertragen wird, über Schutzmaßnahmen zu beschließen:

- a) Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten jeden Beschluss über Schutzmaßnahmen mit. Es kann vorgesehen werden, dass die Kommission die Mitgliedstaaten nach jeweils festzulegenden Modalitäten konsultiert, bevor sie ihren Beschluss fasst.
- b) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb einer Frist, die in dem betreffenden Basisrechtsakt festzulegen ist, mit dem Beschluss der Kommission befassen.
- c) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb einer Frist, die in dem betreffenden Basisrechtsakt festzulegen ist, einen anders lautenden Beschluss fassen. Wahlweise kann in dem Basisrechtsakt vorgesehen werden, dass der Rat den Beschluss der Kommission mit qualifizierter Mehrheit bestätigen, ändern oder aufheben kann oder dass der Beschluss der Kommission, wenn der Rat innerhalb der vorgenannten Frist keinen Beschluss gefasst hat, als aufgehoben gilt.

#### *Artikel 7*

(1) Jeder Ausschuss gibt sich auf Vorschlag seines Vorsitzenden eine Geschäftsordnung auf der Grundlage von Standardregeln, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht werden.

Bestehende Ausschüsse passen ihre Geschäftsordnung soweit erforderlich an die Standardregeln an.

(2) Die für die Kommission geltenden Grundsätze und Bedingungen für den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gelten auch für die Ausschüsse.

(3) Das Europäische Parlament wird von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse unterrichtet und dies nach Modalitäten, die die Transparenz des Übermittlungssystems und eine Identifizierung der übermittelten Informationen sowie der einzelnen Verfahrensstadien gewährleisten. Zu diesem Zweck erhält es die Tagesordnungen der Sitzungen, die den Ausschüssen vorgelegten Entwürfe für Maßnahmen zur Durchführung der gemäß Artikel 251 des Vertrags erlassenen Rechtsakte sowie die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden und Stellen, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten.

Außerdem wird das Europäische Parlament regelmäßig unterrichtet, wenn die Kommission dem Rat Maßnahmen oder Vorschläge für zu ergreifende Maßnahmen übermittelt.

(4) Die Kommission veröffentlicht innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser Beschluss wirksam wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Liste der Ausschüsse, die die Kommission bei der Ausübung der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse unterstützen. In dieser Liste wird oder werden in Bezug auf jeden Ausschuss jeweils der oder die Basisrechtsakt(e) angegeben, auf dessen oder deren Grundlage der Ausschuss eingesetzt worden ist. Vom Jahr 2000 an veröffentlicht die Kommission überdies einen Jahresbericht über die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Die bibliographischen Hinweise der dem Europäischen Parlament gemäß Absatz 3 übermittelten Dokumente werden in einem im Jahr 2001 von der Kommission zu erstellenden Verzeichnis öffentlich zugänglich gemacht.

#### *Artikel 8*

Erklärt das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen Entschließung, dass ein Entwurf für Durchführungsmaßnahmen, dessen Annahme beabsichtigt ist und der auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts einem Ausschuss vorgelegt wurde, über die in dem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgehen würde, so wird dieser Entwurf erneut von der Kommission geprüft. Die Kommission kann unter Berücksichtigung dieser Entschließung und unter Einhaltung der Fristen des laufenden Verfahrens dem Ausschuss einen neuen Entwurf für Maßnahmen unterbreiten, das Verfahren fortsetzen oder dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag auf der Grundlage des Vertrags vorlegen.

Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den Ausschuss über die Maßnahmen, die sie aufgrund der Entschließung des Europäischen Parlaments zu treffen beabsichtigt, und über die Gründe für ihr Vorgehen.

#### *Artikel 9*

Der Beschluss 87/373/EWG wird aufgehoben.

#### *Artikel 10*

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

#### *NB:*

Der Leser wird darauf hingewiesen, dass die Erklärungen für das Ratsprotokoll zu diesen beiden Beschlüssen im *Amtsblatt C* 203 vom 17. Juli 1999, S. 1, sowie im *Amtsblatt C* 171 vom 22. Juli 2006, S. 21, wiedergegeben sind.

Eine Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu dem Beschluss vom 17. Juli 2006 ist im *Amtsblatt C* 255 vom 21. Oktober 2006, S. 1, enthalten.

# ANHANG B: BILATERALE VEREINBARUNG PARLAMENT / KOMMISSION

11.6.2008

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

C 143/1

II

(Mitteilungen)

## INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

### EUROPÄISCHES PARLAMENT

### KOMMISSION

**Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse, in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG**

(2008/C 143/01)

#### Unterrichtung des Europäischen Parlaments

1. Gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG <sup>(1)</sup> wird das Europäische Parlament von der Kommission regelmäßig über die Arbeiten der Ausschüsse <sup>(2)</sup> unterrichtet, und dies nach Modalitäten, die die Transparenz und Effizienz des Übermittlungssystems und eine Identifizierung der übermittelten Informationen sowie der einzelnen Verfahrensstadien gewährleisten. Zu diesem Zweck erhält es zur gleichen Zeit und unter den gleichen Bedingungen wie die Mitglieder der Ausschüsse die Entwürfe der Tagesordnungen der Sitzungen, die Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen, die diesen Ausschüssen auf der Grundlage eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts vorgelegt werden, die Abstimmungsergebnisse, die Kurzniederschriften über die Sitzungen und die Listen der Behörden, denen die Personen angehören, die die Mitgliedstaaten in deren Auftrag vertreten.

#### Verzeichnis

2. Die Kommission erstellt ein Verzeichnis, das alle dem Europäischen Parlament <sup>(3)</sup> übermittelten Dokumente enthält. Das Europäische Parlament hat unmittelbaren Zugang zu diesem Verzeichnis. Gemäß Artikel 7 Absatz 5 des Beschlusses 1999/468/EG werden die bibliografischen Hinweise der dem Europäischen Parlament übermittelten Dokumente öffentlich zugänglich gemacht.
3. Gemäß den von der Kommission in ihrer Erklärung zu Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG <sup>(4)</sup> gegebenen Zusagen, und sobald die hierfür erforderlichen technischen Voraussetzungen gegeben sind, wird das in Ziffer 2 vorgesehene Verzeichnis insbesondere Folgendes ermöglichen:
- eine klare Identifizierung der Dokumente, die Gegenstand desselben Verfahrens sind und die Änderungen der Durchführungsmaßnahmen in den einzelnen Verfahrensstadien betreffen,
  - die Angabe des Verfahrensstadiums und des Zeitplans,
  - eine eindeutige Unterscheidung zwischen dem Entwurf von Maßnahmen, der zeitgleich beim Europäischen Parlament und bei den Ausschussmitgliedern gemäß deren Informationsrecht eingeht, und dem endgültigen Entwurf, der dem Europäischen Parlament nach Stellungnahme des Ausschusses übermittelt wird,

<sup>(1)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23. Geändert durch den Beschluss 2006/512/EG (AbI. L 200 vom 22.7.2006, S. 11).

- (<sup>2</sup>) In der vorliegenden Vereinbarung bezieht sich der Begriff „Ausschuss“ auf solche Ausschüsse, die gemäß dem Beschluss 1999/468/EG eingerichtet wurden, es sei denn, es wird ausdrücklich auf einen anderen Ausschuss verwiesen.
- (<sup>3</sup>) Zieldatum für die Erstellung des Verzeichnisses ist der 31. März 2008.
- (<sup>4</sup>) ABl. C 171 vom 22.7.2006, S. 21.

— eine eindeutige Identifizierung aller Änderungen an Dokumenten, die dem Europäischen Parlament bereits übermittelt wurden.

4. Wenn das Europäische Parlament und die Kommission nach einem Übergangszeitraum, der mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung beginnt, feststellen, dass das System betriebsbereit ist und zufriedenstellend funktioniert, erfolgt die Übermittlung der Dokumente an das Europäische Parlament auf elektronischem Wege mit einem Link zu dem in Ziffer 2 vorgesehenen Verzeichnis. Die Entscheidung darüber erfolgt durch einen Briefwechsel zwischen den Präsidenten der beiden Organe. Während des Übergangszeitraums werden die Dokumente dem Europäischen Parlament in Form eines Anhangs zu einer E-Mail übermittelt.
5. Außerdem erklärt sich die Kommission damit einverstanden, dem Europäischen Parlament auf Antrag seines zuständigen Ausschusses zur Information spezifische Entwürfe für Durchführungsmaßnahmen zu übermitteln, deren Basisrechtsakte nicht nach dem in Artikel 251 des Vertrags vorgesehenen Verfahren erlassen wurden, denen aber eine besondere Bedeutung für das Europäische Parlament zukommt. Diese Maßnahmen werden in das in Ziffer 2 vorgesehene Verzeichnis eingetragen; das Europäische Parlament wird darüber unterrichtet.
6. Zusätzlich zu den in Ziffer 1 genannten Kurzniederschriften kann das Europäische Parlament den Zugang zu Protokollen von Ausschusssitzungen verlangen <sup>(1)</sup>. Die Kommission unterzieht jede Anfrage im Hinblick auf die in Anhang 1 der Rahmenvereinbarung über die Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission <sup>(2)</sup> festgelegten Vertraulichkeitsregeln einer Einzelfallprüfung.

#### **Vertrauliche Dokumente**

7. Dokumente mit vertraulichem Charakter werden nach internen Verwaltungsverfahren behandelt, bei deren Ausarbeitung jedes Organ darauf achtet, dass sie die erforderlichen Garantien bieten.

#### **Entschließungen des Europäischen Parlaments nach Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG**

8. Gemäß Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG kann das Europäische Parlament in einer mit Gründen versehenen Entschließung darauf hinweisen, dass ein Entwurf für Maßnahmen zur Durchführung eines nach dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags erlassenen Basisrechtsakts über die in diesem Basisrechtsakt vorgesehenen Durchführungsbefugnisse hinausgeht.
9. Das Europäische Parlament nimmt solche Entschließungen gemäß seiner Geschäftsordnung an; hierzu verfügt es über eine Frist von einem Monat ab dem Eingang des endgültigen Entwurfs für Durchführungsmaßnahmen in den den Mitgliedern des betreffenden Ausschusses vorgelegten Sprachfassungen.
10. Das Europäische Parlament und die Kommission stimmen darin überein, dass es angebracht ist, auf Dauer kürzere Fristen für einige Arten dringender Durchführungsmaßnahmen, über die im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung innerhalb eines kürzeren Zeitraum entschieden werden sollte, festzulegen. Dies gilt insbesondere für einige Maßnahmen, die sich auf externe Politikbereiche, einschließlich humanitärer Hilfe und Soforthilfe, auf den Gesundheits- und Sicherheitsschutz, auf die Verkehrssicherheit und auf Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Vorschriften für öffentliche Ausschreibungen beziehen. In einer Vereinbarung zwischen dem Mitglied der Kommission und dem Vorsitz des zuständigen Ausschusses des Europäischen Parlaments werden die Arten der betroffenen Maßnahmen und die geltenden Fristen festgelegt. Eine solche Vereinbarung kann jederzeit von beiden Seiten gekündigt werden.
11. Unbeschadet der in Ziffer 10 genannten Fälle findet in dringenden Fällen sowie für Maßnahmen der laufenden Verwaltung und/oder mit begrenzter Geltungsdauer eine kürzere Frist Anwendung. Diese Frist kann in äußerst dringenden Fällen, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Gesundheit, sehr kurz sein. Das zuständige Mitglied der Kommission setzt die entsprechende Frist unter Angabe des Grundes fest. Das Europäische Parlament kann in solchen Fällen ein Verfahren anwenden, durch das die Anwendung von Artikel 8 des Beschlusses 1999/468/EG seinem zuständigen Ausschuss übertragen wird, der der Kommission innerhalb der betreffenden Frist eine Antwort zukommen lassen kann.

<sup>(1)</sup> Siehe Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 1999 in der Rechtssache T-188/97 (*Rothmans/Kommission*), Slg. 1999, II-2463.

(<sup>3</sup>) ABl. C 121 vom 24.4.2001, S. 122.

12. Sobald die Dienststellen der Kommission absehen, dass ein Entwurf für Maßnahmen gemäß den Ziffern 10 und 11 unter Umständen einem Ausschuss vorgelegt werden muss, unterrichten sie informell das Sekretariat des/der zuständigen Ausschusses/Ausschüsse des Europäischen Parlaments hiervon. Sobald erste Entwürfe für Maßnahmen den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt wurden, benachrichtigen die Dienststellen der Kommission das Sekretariat des/der Ausschusses/Ausschüsse des Europäischen Parlaments von ihrer Dringlichkeit und von den Fristen, die gelten, sobald der endgültige Entwurf vorgelegt wird.
13. Im Anschluss an eine Entschliebung gemäß Ziffer 8 oder einer Antwort gemäß Ziffer 11 des Europäischen Parlaments unterrichtet das zuständige Mitglied der Kommission dieses oder gegebenenfalls dessen zuständigen Ausschuss über die Maßnahmen, die die Kommission aufgrund der Entschliebung zu treffen beabsichtigt.
14. Daten gemäß den Ziffern 10 bis 13 werden in das Verzeichnis eingetragen.

#### **Regelungsverfahren mit Kontrolle**

15. Findet das Regelungsverfahren mit Kontrolle Anwendung, unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament nach der Abstimmung im Ausschuss über die geltenden Fristen. Gemäß Ziffer 16 beginnen diese Fristen erst zu laufen, wenn das Europäische Parlament alle Sprachfassungen erhalten hat.
16. Wenn verkürzte Fristen gelten (Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe b des Beschlusses 1999/468/EG) und in Fällen von Dringlichkeit (Artikel 5a Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG) beginnen die Fristen am Tag des Eingangs des endgültigen Entwurfs für Durchführungsmaßnahmen in den Sprachfassungen zu laufen, die den Mitgliedern des Ausschusses vorgelegt werden, es sei denn, der Vorsitz des Ausschusses des Europäischen Parlaments spricht sich dagegen aus. In jedem Fall bemüht sich die Kommission, alle Sprachfassungen dem Europäischen Parlament sobald wie möglich zu übermitteln. Sobald die Dienststellen der Kommission absehen, dass ein Entwurf für Maßnahmen gemäß Artikel 5a Absatz 5 Buchstabe b oder Absatz 6 unter Umständen einem Ausschuss vorgelegt werden muss, unterrichten sie informell das Sekretariat des/der zuständigen Ausschusses/Ausschüsse des Europäischen Parlaments hiervon.

#### **Finanzdienstleistungen**

17. Gemäß ihrer Erklärung zu Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG verpflichtet sich die Kommission hinsichtlich Finanzdienstleistungen dazu:
  - dafür zu sorgen, dass der Beamte der Kommission, der den Vorsitz bei einer Ausschusssitzung führt, das Europäische Parlament auf dessen Anfrage hin nach jeder Ausschusssitzung über die Beratungen zu den diesem Ausschuss vorgelegten Entwürfen von Durchführungsmaßnahmen unterrichtet,
  - etwaige Fragen zu Beratungen über Entwürfe von Durchführungsmaßnahmen, die einem Ausschuss vorgelegt werden, mündlich oder schriftlich zu beantworten.

Schließlich sorgt die Kommission dafür, dass die in der Plenarsitzung des Parlaments vom 5. Februar 2002 <sup>(1)</sup> gegebenen und in dessen Plenarsitzung vom 31. März 2004 <sup>(2)</sup> wiederholten Zusagen sowie diejenigen Zusagen, auf die in den Ziffern 1 bis 7 des Schreibens des Kommissionsmitglieds Bolkestein an die Vorsitzende des Ausschusses des Europäischen Parlaments für Wirtschaft und Währung vom 2. Oktober 2001 <sup>(3)</sup> Bezug genommen wird, hinsichtlich des gesamten Sektors der Finanzdienstleistungen (einschließlich Wertpapiere, Banken, Versicherung, Altersvorsorge und Rechnungswesen) eingehalten werden.

#### **Zeitplan der parlamentarischen Arbeiten**

18. Wenn keine verkürzten Fristen gelten und kein Fall von Dringlichkeit vorliegt, berücksichtigt die Kommission bei der Übermittlung von Entwürfen für Durchführungsmaßnahmen nach dieser Vereinbarung die Parlamentsferien des Europäischen Parlaments (Winter- und Sommerpause sowie Europawahlen), um sicherzustellen, dass das Parlament seine Befugnisse innerhalb der im Beschluss 1999/468/EG und in dieser Vereinbarung genannten Fristen ausüben kann.

<sup>(1)</sup> ABl. C 284E vom 21.11.2002, S. 19.

- (<sup>2</sup>) ABl. C 103 E vom 29.4.2004, S. 446, und ausführlicher Sitzungsbericht (CRE) für die Plenarsitzung des Parlaments vom 31. März 2004 unter „Abstimmung“.
- (<sup>3</sup>) ABl. C284Evom21.11.2002, S.8.

**Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission**

19. Die beiden Organe erklären sich bereit, sich gegenseitig zu unterstützen, um eine umfassende Zusammenarbeit zu gewährleisten, wenn es um spezifische Durchführungsmaßnahmen geht. Hierfür werden geeignete Kontakte auf administrativer Ebene eingerichtet.

**Frühere Vereinbarungen**

20. Die Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission vom Jahr 2000 über die Modalitäten der Anwendung des Beschlusses 1999/468/EG des Rates <sup>(1)</sup> wird hiermit ersetzt. Das Europäische Parlament und die Kommission sehen folgende Vereinbarungen, soweit sie davon betroffen sind, als hinfällig und damit gegenstandslos an: Vereinbarung Plumb/Delors von 1988, Vereinbarung Samland/Williamson von 1996 und Modus Vivendi von 1994 <sup>(2)</sup>.

Brüssel, den 3. Juni 2008

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Für die Kommission der Europäischen Gemeinschaften*  
*Der Präsident*

Hans-Gert PÖTTERING

José Manuel DURÃO BARROSO

(<sup>1</sup>) ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 19.

(<sup>2</sup>) ABl. C 102 vom 4.4.1996, S. 1.

## ANNEX C: RULE 81 OF PARLIAMENT'S RULES OF PROCEDURE

### Rule 81: Implementing measures

1. When the Commission forwards a draft of implementing measures to Parliament, the President shall refer the draft of measures to the committee responsible for the act from which the implementing measures derive. When the procedure with associated committees has been applied with regard to the basic act, the committee responsible shall invite each of the associated committees to communicate its views orally or by letter.
2. The chair of the committee responsible shall set a deadline for Members to propose that the committee object to the draft of measures. Where the committee considers it to be appropriate, it may decide to appoint a rapporteur from among its members or permanent substitutes. If the committee objects to the draft of measures, it shall table a motion for a resolution opposing the adoption of the draft of measures which may also indicate the changes that ought to be made to the draft of measures.  
If, within the applicable deadline calculated from the date of receipt of the draft of measures, Parliament adopts such a resolution the President shall request the Commission to withdraw or amend the draft of measures or submit a proposal under the appropriate legislative procedure.
3. Where there is no part-session before the deadline expires, the right of response shall be deemed to have been delegated to the committee responsible. This response shall take the form of a letter from the committee chair to the Member of the Commission responsible, and shall be brought to the attention of all Members of Parliament.
4. If the implementing measures envisaged by the Commission fall under the regulatory procedure with scrutiny, paragraph 3 shall not apply and paragraphs 1 and 2 shall be supplemented as follows:
  - (a) the time for scrutiny shall start to run when the draft of measures has been submitted to Parliament in all official languages. Where shorter time-limits apply (Article 5a(5)(b) of Council Decision 1999/468/EC laying down the procedures for the exercise of implementing powers conferred on the Commission) and in cases of urgency (Article 5a(6) of Decision 1999/468/EC), the time for scrutiny shall, unless the chair of the committee responsible objects, start to run from the date of receipt by Parliament of the final draft implementing measures in the language versions submitted to the members of the committee established in accordance with Decision 1999/468/EC. Rule 138 shall not apply in this case;
  - (b) Parliament, acting by a majority of its component members, may oppose the adoption of the draft of measures, justifying its opposition by indicating that the draft of measures exceeds the implementing powers provided for in the basic instrument, is not compatible with the aim or the content of the basic instrument or does not respect the principles of subsidiarity or proportionality;
  - (c) if the draft of measures is based on paragraph 5 or 6 of Article 5a of Decision 1999/468/EC, which provides for curtailed time-limits for opposition by Parliament, a motion for a resolution opposing the adoption of the draft of measures may be tabled by the chair of the committee responsible if the committee has not been able to meet in the time available.

## ANNEX D: CHECKLIST FOR THE APPLICABILITY OF RPS

*This checklist has no political or legal binding force. It is intended as an aid for the services concerned.*

### CHECKLIST

1. Is it a measure of 'general scope' based on a codecision instrument?

Measures are, by nature, measures of general scope when they 'are addressed in abstract terms to undefined classes of persons and apply to objectively determined situations'<sup>25</sup>.

#### If YES:

2. Does the measure formally 'amend' non-essential elements of the basic instrument, namely by deleting, amending or replacing articles/annexes of the basic instrument?

OR

3. Does the measure 'supplement' the basic instrument by adding new non-essential elements?

#### If YES to 2) or 3): RPS APPLIES.

4. *Two essential criteria to help with identification*

(a) Does the planned measure have a binding effect on those to whom it is addressed (viewed in abstract terms and as a group)? To exclude 'soft law'.

(b) Does the measure help to create a new set of rules that are additional to the corpus formed by the basic instrument (as opposed to mere application of the existing rules)? In other words, does the measure adopted affect the scope of the rights and obligations created. e.g. by establishing additional criteria to clarify a definition in the basic instrument and/or to enable the Commission to apply the basic instrument?

5. *Two supplementary criteria*

(a) Does the Commission enjoy a large margin of discretion to add these new elements?

(b) Would it be possible to envisage a scenario in which the legislative authority, instead of delegating to the Commission, would itself adopt the proposed measure under the codecision procedure?

#### If YES: RPS APPLIES.

---

<sup>25</sup> *Jego-Quere* Case C-263/02 [2004] ECR I-3425, paragraph 43, It is to be noted that 'the general applicability, and thus the legislative nature, of a measure is not called into question by the fact that it is possible to determine more or less exactly the number or even the identity of the persons to whom it applies at any given time, as long as it is established that it applies to them by virtue of an objective legal or factual situation defined by the measure in question in relation to its purpose'; see Case C-309/89 *Codomiu* [1989] ECR I-1853, paragraph 18, and the case-law referred to therein.

## ANNEX E: STANDARD COMITOLGY PROVISIONS

### 1. RECITALS

Below are the standard recitals when a legislative act includes implementing measures to be dealt under RPS.

*‘(...) The measures necessary for the implementation of this ... (instrument in question) should be adopted in accordance with Council Decision 1999/468/EC of 28 June 1999 laying down the procedures for the exercise of implementing powers conferred on the Commission\*’*

*‘(...) In particular the Commission should be empowered to establish/adopt/define the conditions under which.../ the criteria necessary for... (description of the implementing measures concerned). Since those measures are of general scope and are [designed to amend non-essential elements of this ... (instrument in question)] / [designed to amend non-essential elements of this ... (instrument in question), by supplementing it with new non-essential elements] / [designed to amend non-essential elements of this ... (instrument in question), inter alia by supplementing it with new non-essential elements], they must be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny provided for in Article 5a of Decision 1999/468/EC.’*

[Where appropriate, specific reasons for extension and/or curtailment of time-limits and/or application of the urgency procedure should be given]

When particular cases under Article 5a of the 2006 Comitology Decision apply (extension or curtailment of time-limits as well as the urgency procedure of RPS), one -or more- of the following standard recitals should be included in the legislative act:

#### **Extension of time-limits**

*‘(...) Because of the complexity of [...], the normal time-limits for the regulatory procedure with scrutiny should be extended for the adoption of ... [measure X].’*

#### **Curtailment of time-limits**

*‘(...) On grounds of efficiency, the normal time-limits for the regulatory procedure with scrutiny should be curtailed for the adoption of ... [measure X...].’*

#### **Application of the urgency procedure**

*(a) Systematic application of the urgency procedure for the adoption of a measure*

*‘(...) On [the] grounds of [the] urgency [...] it is necessary to apply the urgency procedure provided for in Article 5a (6) of Decision 1999/468/EC for the adoption of ... [measure X...].’*

*(b) Possibility of using the urgency procedure for the adoption of a measure*

*‘(...) When, on imperative grounds of urgency, the normal time-limits for the regulatory procedure with scrutiny cannot be complied with, the Commission should be able to apply the urgency procedure provided for in Article 5a(6) of Decision 1999/468/EC for the adoption of ... [measure X...].’*

---

\* OJ L 184, 17.7.1999, p. 23.

## 2. ENACTING TERMS

Below are the two standard provisions to be used in the enacting terms of the legislative acts (i.e. in the Articles) to include RPS: *Article X* and *Article Y*.

*Article X* is the provision on the implementing measure itself (referred to in brackets as ‘instrument in question’). A legislative act might contain as many of this kind of provision as there are implementing measures subject to RPS included in this legislative act. Of course, when necessary, this Article X will not be the only provision on the implementing measures themselves and, when provided, the legislative act will also include the standard provision for the three ‘traditional’ comitology procedures.

*Article Y* corresponds to the traditional Comitology Article you can find in many samples of EU legislation, but in this case it only contains the paragraphs relevant to RPS. It may be complemented by as many paragraphs as there are other comitology procedures (that are not RPS) included in the legislative act.

### ‘*Article X*

#### (a) *Normal procedure*

‘The measures...’

‘... designed to amend non-essential elements of this ... [instrument in question]’

[in the case of formal amendments to provisions of the text or of the annexes]

or

‘... designed to amend non-essential elements of this ... [instrument in question], by supplementing it...’

[in the case of addition of elements]

or

‘... designed to amend non-essential elements of this ... [instrument in question], inter alia by supplementing it...’

[mixed cases]

‘... relating to ... shall be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny referred to in Article Y(2)’.  
[If appropriate: ‘On imperative grounds of urgency, the Commission may have recourse to the urgency procedure referred to in Article Y(5)’.]

#### (b) *Other procedures*

- Extension of time limits

‘The measures designed to amend ...’ [or one of the three options, see normal procedure] ‘relating to ... shall be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny referred to in Article Y(3)’. [If appropriate:] ‘On imperative grounds of urgency, the Commission may have recourse to the urgency procedure referred to in Article Y(5).’

and/or

- Curtailment of time-limits

‘The measures (designed to amend ...’ [or one of the three options, see normal procedure] ‘relating to ... shall be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny referred to in Article Y(4)’. [Where appropriate:] ‘On imperative grounds of urgency, the Commission may have recourse to the urgency procedure referred to in Article

Y(5)'.  
and/or

- Systematic urgency

'The measures designed to amend ...' [or one of the three options, see normal procedure] 'relating to ... shall be adopted in accordance with the regulatory procedure with scrutiny referred to in Article Y(5).'

#### Article Y

'1. The Commission shall be assisted by a /the committee [...(hereinafter referred to as 'the Committee'))]

(a) *Normal procedure*

'2. Where reference is made to this paragraph, Article 5a (1) to (4) and Article 7 of Decision 1999/468/EC shall apply, having regard to the provisions of Article 8 thereof.'

and/or

(b) *Extension of time-limits*

'3. Where reference is made to this paragraph, Article 5a(1) to (4) and (5)(a) and Article 7 of Decision 1999/468/EC shall apply, having regard to the provisions of Article 8 thereof.

The time-limits laid down in Article 5a(3)(c) and (4)(b) and (e) of Decision 1999/468/EC shall be...'

and/or

(c) *Curtailment of time-limits*

4. Where reference is made to this paragraph, Article 5a(1) to (4) and (5)(b) and Article 7 of Decision 1999/468/EC shall apply, having regard to the provisions of Article 8 thereof.

The time-limits laid down in Article 5a(3)(c) and (4)(b) and (e) of Decision 1999/468/EC shall be...'

and/or

(d) *Urgency*

'5. Where reference is made to this paragraph, Article 5a (1), (2), (4), [(5)(b)] and (6), and Article 7 of Decision 1999/468/EC shall apply, having regard to the provisions of Article 8 thereof.'

## ANNEX F: PARLIAMENT'S INTERNAL ORGANISATION

Different services of Parliament from different Directorates-General are directly involved in the daily management of comitology issues. The parliamentary committees have the most active role in comitology matters and they follow an approach which is based more on the substance, either dealing with the comitology provisions in the separate legislative subjects which they are considering, or dealing with the implementing measures in practice.

### A. PARLIAMENT'S COMMITTEES

The committees are the most active bodies in Parliament dealing with comitology. Their main roles are:

- As part of their legislative activity, they have to deal with any comitology provisions included in the Commission's legislative proposals in the negotiations on codecision subjects. Recent experience has shown that comitology is increasingly becoming *one of the main issues in negotiations between the co-legislators in the codecision procedure*. Indeed, on several occasions, the question of whether or not to use RPS has become the 'red line' and the final obstacle to agreement between Parliament and Council – even at the conciliation stage itself.
- Once a basic act is adopted and the Commission adopts draft implementing measures and sends them to Parliament, committees are responsible within Parliament for dealing with those measures, either under RPS or the *droit de regard*. Before the plenary can adopt any resolution under RPS, the relevant parliamentary committee must first adopt a motion for a resolution on the issue<sup>26</sup>.

The role of the committee secretariat is essential. First of all, they provide MEPs (especially the rapporteur) with technical assistance on comitology matters when working on on-going legislation (as with any other aspect of a legislative file). They also distribute to the members of the relevant committee any information received from the Commission on the implementing measures. Committee secretariats also assist the rapporteur in drafting a motion for a resolution under RPS or the *droit de regard*. Sometimes, this work is carried out in close cooperation with the Legal Service and the Conciliations & Codecision Unit (see below).

Finally, two committees also have a special role on comitology owing to their general responsibilities: the Committee on Legal Affairs (as the committee responsible for the general alignment exercise), and the Committee on Constitutional Affairs (responsible for institutional matters). The Committee on Constitutional Affairs was responsible for examining the 2008 Agreement and for adapting the relevant provisions of Parliament's Rules of Procedure.

---

<sup>26</sup> There is only one exception to this rule: for RPS, in cases of curtailment of deadlines or urgency procedure, owing to the very limited deadlines the Chair of the relevant committee may table such a motion for a resolution under Rule 81.

## **B. LEGAL SERVICE**

As in all the other institutions, Parliament's Legal Service has a very important role in comitology issues. *The Legal Service provides assistance to all parliamentary committees, in particular for their legislative activities.* A lawyer is appointed for each committee with the task of following the legal aspects of each report discussed. Some lawyers also specialise in 'horizontal' (cross-committee) issues to ensure a consistent approach.

## **C. CONCILIATIONS & CODECISION UNIT**

The Conciliations & Codecision Unit (the CODE Unit) is a horizontal unit within DG IPOL which follows all codecision files considered in Parliament and is responsible for conciliation procedures. In view of the number of horizontal questions raised by the 2006 amendment to the Comitology Decision and with the aim of reinforcing Parliament's role in comitology, the CODE Unit is *also responsible for following horizontal aspects of comitology within Parliament* and works closely with committee secretariats and the Legal Service.

## **D. UNIT OF RECEPTION AND REFERRAL OF OFFICIAL DOCUMENTS**

The task of the Unit of Reception and Referral of Official Documents (which is part of DG PRES) is to receive all comitology documents from the Commission and to refer such documents to the committee responsible for the act from which the implementing provisions derive.

## ANNEX G: OTHER INSTITUTIONS AND COMITOLOGY

### 1. The European Commission

The services of the Commission manage the activities of the comitology committees in the policy domains for which they are responsible. The Directorate General (DG) which is *chef de file* for the basic act is also responsible for its implementation. Therefore each DG administers the comitology committees established by the legislative instruments they are in charge of. In some exceptional cases two DGs may be in charge of the same committee (for example DG Environment and DG Enterprise share the responsibility for the implementation of the REACH Regulation). There is not a standard structure for the administration of comitology committees within DGs. DGs usually favour a decentralised system: within a DG, units directly manage the activities of ‘their’ comitology committees. DGs hardly ever choose a centralised structure in which one unit deals with all comitology committees. Each unit responsible for a comitology committee exercises basically three types of responsibility:

- on substance: the services prepare the draft measures and other relevant documents, submit them to the Member States and to the Parliament, conduct the negotiations and afterwards prepare the final decision to be taken by the Commission;
- on organisation: the services organise the meetings of the comitology committees, send invitations to the Member States, deal with financial arrangements (reimbursement of travel expenses), make plans for the language regime, etc.;
- DGs are also responsible for uploading documents into the Register.

Services generally organise an inter-service consultation before submitting a draft measure to a comitology committee. If major amendments are introduced during the negotiations, supplementary consultations may be needed. Usually the political endorsement by the Commission of an implementing measure occurs after the substantial discussions have taken place within the relevant comitology committee. However, it has to be underlined that under the management and the regulatory procedures, the Commission cannot modify a final draft measure where the opinion of the comitology committee allows the Commission to adopt the measure: the measures envisaged have to be adopted as they stand. Therefore, political endorsement of a draft measure needs to be certain before a formal vote takes place in a comitology committee.

The Secretariat-General of the Commission does not intervene directly in the management of comitology committees. It is responsible for the preparation and implementation of the legal instruments which lay down the rules and principles under which comitology committees function, for drawing up and updating the standard rules of procedure of the comitology committees, for relations with the other institutions in matters relating to comitology and for control of legality together with the Legal Service. Also, the new comitology register was set up by the Secretariat-General, which is the owner of the application. Documents are uploaded into the register by the services. Finally, each DG appoints a comitology coordinator. A network of these coordinators has been set up; it meets on a regular basis in order to deal with a range of subjects of general nature (implementation of the 2006 reform, relations with other institutions, functioning of the new register, etc.)<sup>27</sup>.

### 2. The comitology committees

The comitology committees consist of representatives from the Member States and are chaired by the Commission. They act as a forum for discussions of implementing measures and as a channel of communication between the Commission and the national authorities. Each committee adopts its own rules of procedures on the basis of Standard Rules of Procedure adopted by the Commission in 2001. Most committees meet several times a year, usually in Commission premises in Brussels. Some committees meet very often, while others only meet once or twice a year. Some also have sub-sections or working groups, so the total number of 250 comitology committees is probably an underestimation. Most committee meetings last for one day and – owing to limitations on travel expenses – it is increasingly common to concentrate several issues into a single meeting. The levels of participation in committees are usually very high and absent members are often represented by other Member States. Member States are mostly

---

<sup>27</sup> Circulars are prepared and disseminated by the Secretariat General to all services through the comitology coordinators.

represented by experts from the capital, but can also be represented by *attachés* from the Permanent Representation. Some committees split their meeting into two parts and devote the first one to discussion among members, often with the participation of stakeholders (industry, NGOs, etc.). From a language perspective, English is increasingly becoming the working language of comitology committees, even if interpretation into a few languages is usually provided. Before each meeting, the Commission sends out the invitation, the agenda<sup>28</sup> and the draft implementing measures to the national authorities. After the meeting, the Commission publishes the voting results and the summary record of the meeting.

The Commission plays a key role in comitology committees, as it chairs the meetings and sets the agenda and thus has the power either to extend the discussion or to put a draft measure to a vote. On average, the Commission requires approximately a year in order to complete the adoption of an implementing measure, which is first put out for discussion and then usually revised and finally put to the vote. Similarly to decision-making in the Council, finding consensus is important and is usually sought before putting issues to a vote. For this reason also, there are very few cases where matters are referred to the Council; in 2005, for instance, this was only the case for 11 draft implementing measures, half of which related to genetically modified organisms (GMOs). Some statistics on the comitology committees can be found on the CODE Unit's home page on Parliament's Intranet<sup>29</sup>.

### 3. The Council

#### *(a) Legislative activities*

As a general rule, each Council Working Group is responsible for questions linked to the insertion of one of the comitology procedures laid down by the Comitology Decision into a specific legislative act. If the issue cannot be resolved at Working Group level, it is dealt at the level of Coreper. For horizontal questions linked to comitology, Coreper has set up a specific Working Group called 'Friends of the Presidency – Comitology' (FoP) under the auspices of Coreper II. This Working Group meets whenever the subject-matter goes beyond the scope of a sectoral Working Group (as was the case for the negotiations for the 2006 Comitology Decision and the alignment to RPS by means of the so called 'omnibus' Regulations).

#### *(b) Executive activities*

For draft implementing measures under RPS, the Working Group competent for the substance systematically examines the implementing measures envisaged by the Commission; owing to time constraints, this is often done at attaché level. This is also done regardless of whether the comitology committee has adopted a positive or negative opinion. Draft implementing measures under the management or regulatory procedure are only examined by Council if they have not obtained the necessary majority within the comitology committee. They are then sent by the Commission to the Council and put on the agenda of a Council meeting (after preparation at Working Group and Coreper level). In recent years, this has for instance regularly been the case for draft measures relating to the authorisation of GMOs.

#### *(c) Organisation within the Council secretariat*

Whilst comitology activities can be of a legislative or executive nature, the way the services of the Council work is largely the same for both. As regards the Council's secretariat, each Working Group is assisted by the competent Directorate-General, acting as the secretariat, and by a counsellor from the Legal Service.

### 4. The European Court of Justice's case-law on comitology

As in many aspects of European Union policies, the case-law of the European Court of Justice (ECJ) is essential for the development of primary and secondary law as regards comitology. Sometimes, the ECJ has adopted judgments dealing with comitology issues directly; on other occasions, specific elements of the ECJ's judgments on other issues are also relevant to comitology. Sometimes, Parliament, Commission and Council have different views on the application of the Comitology Decision as regards the applicability of RPS. It might happen that the ECJ will have to judge on specific cases about the applicability of RPS that might further enlighten all stakeholders on comitology matters. The ECJ has already ruled on a number of comitology issues, amongst which the most important are:

- the distinction between legislative measures and implementing measures;
- comitology procedures;

---

<sup>28</sup> On the agenda of the same committee meeting, one can find discussion of the draft implementing measures, the vote on the draft implementing measures, and points for information.

<sup>29</sup> <http://www.ipolnet.ep.parl.union.eu/ipolnet/cms/pid/2335>

- measures of general scope and individual measures;
- Council implementing powers.